

Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und auf den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.⁷⁷

77 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 17 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.05.1974.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 161) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die weitere Ausübung des Gewerbes für die Allgemeinheit oder die im Betrieb Beschäftigten eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit oder der Sittlichkeit oder eine Gefährdung des Eigentums oder des Vermögens anderer mit sich bringt und diesen Gefährdungen nur durch eine Gewerbeuntersagung begegnet werden kann. Die Untersagung gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Dem Gewerbetreibenden ist die persönliche Ausübung des Gewerbes wieder zu gestatten, wenn eine Gefährdung im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr zu besorgen ist.“

Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Zuständig für die nach den vorstehenden Vorschriften zu treffenden Maßnahmen ist die für den Gemeindebezirk der gewerblichen Niederlassung zuständige höhere Verwaltungsbehörde; bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung richtet sich die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem Aufenthaltsort, bei Fehlen auch eines Aufenthaltsortes nach dem Tätigkeitsbereich des Gewerbetreibenden.“

Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 „sofern“ durch „soweit“ und „Zurücknahme“ durch „Rücknahme“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 174 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Soll in dem Untersagungsverfahren ein Sachverhalt berücksichtigt werden, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren gewesen ist, so darf auf Grund dieses Sachverhalts eine Untersagung nach Absatz 1 nicht ausgesprochen werden, wenn die Ausübung des Gewerbes durch das Urteil untersagt worden ist. Hat das Gericht die Untersagung der Gewerbeausübung abgelehnt, weil es sie nicht für erforderlich hält, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen, so darf eine Untersagung nach Absatz 1 nicht darauf gestützt werden, daß eine Gefährdung der Allgemeinheit zu besorgen sei. Im übrigen kann zum Nachteil des von dem Strafverfahren Betroffenen von dem Inhalt des Urteils insoweit nicht abgewichen werden, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder auf die Beurteilung der Schuldfrage bezieht. Eine gerichtliche Entscheidung, durch die die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, steht einem Urteil gleich.“

Artikel I Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 „von der zuständigen Behörde“ nach „Gewerbes ist“ eingefügt.

Artikel I Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „von der zuständigen Behörde“ nach „Antrag“ eingefügt.

Artikel I Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „von der zuständigen Behörde“ nach „kann“ eingefügt.

Artikel I Nr. 17 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „von der zuständigen Behörde“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel I Nr. 17 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „von der Landesregierung bestimmte“ nach „die“ gestrichen.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Satz 1 in Abs. 8 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Soweit für einzelne Gewerbe besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften oder Vorschriften über die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen, sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.“

§ 35a⁷⁸

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die Untersagung gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

Artikel 17 Nr. 9 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.“

01.08.1986.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Untersagung kann auch für einzelne andere oder für alle Gewerbe ausgesprochen werden, wenn die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Gewerbe unzuverlässig ist.“

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7a eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat Abs. 3a und 5 aufgehoben. Abs. 3a und 5 lauteten:

„(3a) Im Untersagungsverfahren hat der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jede für die Durchführung des Verfahrens erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft über seinen Gewerbebetrieb innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

(5) Die Ausübung des untersagten Gewerbes durch den Gewerbetreibenden kann von der zuständigen Behörde durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen verhindert werden.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 7 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Behörden nach Satz 1 zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. Für die Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 5 sind auch die Behörden nach Satz 1 zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird oder werden soll.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 „bis 7“ durch „bis 7a“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) hat in Abs. 6 Satz 1 „oder elektronischen“ nach „schriftlichen“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) hat in Abs. 8 Satz 2 „für die Tätigkeit als vertretungsberechtigte Person eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person sowie“ nach „nicht“ eingefügt.

78 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 18 Satz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Abs. 5“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

Artikel I Nr. 18 Satz 32 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „gemäß § 133“ gestrichen.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.10.1984.—Artikel 1 Nr. 1 lit. d des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 35a Vorbildung im Baugewerbe

(1) Mangel an theoretischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 1 gegenüber Bauunternehmern, Bauleitern oder Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerblichen Fachschule besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind.

(2) Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 1 nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern und Bauleitern, wenn sie die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Perso-

§ 35b⁷⁹**§ 36 Öffentliche Bestellung von Sachverständigen**

(1) Personen, die als Sachverständige auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues tätig sind oder tätig werden wollen, sind auf Antrag durch die von den Landesregierungen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden. Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen, die auf den Gebieten der Wirtschaft

1. bestimmte Tatsachen in bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen oder
2. die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlassen, insbesondere über

1. die persönlichen Voraussetzungen, den Beginn und das Ende der Bestellung,
2. die in Betracht kommenden Sachgebiete einschließlich der Bestellungsbedingungen,
3. den Umfang der Verpflichtungen des Sachverständigen bei der Ausübung seiner Tätigkeit, insbesondere über die Verpflichtungen
 - a) zur unabhängigen, weisungsfreien, persönlichen, gewissenhaften und unparteiischen Leistungserbringung,
 - b) zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung und zum Umfang der Haftung,
 - c) zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch,
 - d) zur Einhaltung von Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten,
 - e) zur Anzeige bei der zuständigen Behörde hinsichtlich aller Niederlassungen, die zur Ausübung der in Absatz 1 genannten Sachverständigentätigkeiten genutzt werden,
 - f) zur Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,

und hierbei auch die Stellung des hauptberuflich tätigen Sachverständigen regeln.

(4) Soweit die Landesregierung weder von ihrer Ermächtigung nach Absatz 3 noch nach § 155 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen. Die Satzung nach Satz 1 und deren Änderungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Euro-

nen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, wenn sie die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe bestanden haben.

(3) Die Landeszentralbehörden sind befugt, zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den in Absatz 1 bezeichneten gleichzustellen sind.“

79 AUFHEBUNG

01.12.1953.—Artikel I Nr. 6 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat die Vorschrift aufgehoben.

päischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(4a) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 ist anhand der in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Mindestens zwei Wochen vor dem Erlass der Vorschrift ist auf der Internetseite der jeweiligen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig ist, ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4a finden keine Anwendung, soweit sonstige Vorschriften des Bundes über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen bestehen oder soweit Vorschriften der Länder über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen auf den Gebieten der Hochsee- und Küstenfischerei, der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus sowie der Landesvermessung bestehen oder erlassen werden.⁸⁰

80 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 19 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.05.1986.—Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat Satz 1 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Die Absätze 1 bis 4 finden auf Sachverständige nach § 24c keine Anwendung.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Sie finden ferner“ durch „Die Absätze 1 bis 4 finden“ ersetzt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Personen, die als Sachverständige gewerbsmäßig tätig sind oder tätig werden wollen, können durch die von den Landesregierungen bestimmten Stellen nach deren Ermessen für bestimmte Sachgebiete öffentlich bestellt werden, wenn sie besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen; sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Aufgaben gewissenhaft erfüllen und die von ihnen angeforderten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werden. Das gleiche gilt für Personen, die auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus als Sachverständige tätig sind oder tätig werden wollen, ohne Gewerbetreibende zu sein.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Personen erlassen.

(4) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 3 auf die obersten Landesbehörden übertragen. Soweit weder die Landesregierung noch eine oberste Landesbehörde von der Ermächtigung des Absatzes 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen.“

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat die Buchstaben g und h in Abs. 3 Nr. 3 aufgehoben. Die Buchstaben g und h lauteten:

„g) der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen,

§ 36a Öffentliche Bestellung von Sachverständigen mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Bei der Bewertung der nach § 36 Absatz 1 geforderten besonderen Sachkunde von Antragstellern sind auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden. Wenn der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Sachgebiet

1. zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen, oder
2. in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 entspricht,

ist seine Sachkunde bezüglich dieses Sachgebiets vorbehaltlich des Absatzes 2 als ausreichend anzuerkennen.

(2) Soweit sich die Inhalte der bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit eines Antragstellers auf dem Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt wird, wesentlich von den Inhalten unterscheiden, die nach § 36 Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger für das betreffende Sachgebiet sind, kann dem Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. Diese Maßnahme kann insbesondere auch die Kenntnis des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen betreffen.

(3) Soweit an den Antragsteller nach Absatz 1 Satz 2 in seinem Herkunftsstaat außerhalb der Sachkunde liegende Anforderungen gestellt wurden, die den nach § 36 Absatz 1 geltenden vergleichbar sind, sind diese nicht nochmals nachzuprüfen. § 13b gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. Das Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Anerkennung muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt die zuständige Behörde weitere Informationen, kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. Der Fristablauf ist solange gehemmt.⁸¹

h) die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden,“.

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat Buchstabe e in Abs. 2 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe e lautete:

„e) bei der Errichtung von Haupt- und Zweigniederlassungen,“.

30.07.2020.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) hat Abs. 4 Satz x eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 5 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „bis 4“ durch „bis 4a“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) hat in Abs. 3 Nr. 1 „einschließlich altersmäßiger Anforderungen“ nach „Voraussetzungen“ gestrichen.

23.01.2024.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. I Nr. 12) hat in Abs. 4a Satz 1 „den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958“ durch „der Anlage zu diesem Gesetz“ ersetzt.

81 QUELLE

§ 37⁸²**§ 38 Überwachungsbedürftige Gewerbe**

(1) Bei den Gewerbezeigen

1. An- und Verkauf von

- a) hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
- b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
- d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
- e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen,

durch auf den Handel mit Gebrauchsgütern spezialisierte Betriebe,

- 2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskünfte, Detekteien),
- 3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,
- 4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,
- 5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
- 6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

hat die zuständige Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbebeantragung oder der Gewerbeummeldung nach § 14 die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende unverzüglich ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen.

(2) Bei begründeter Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter kann ein Führungszeugnis oder eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auch bei anderen als den in Absatz 1 genannten gewerblichen Tätigkeiten angefordert oder eingeholt werden.

(3) (weggefallen)

(4) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, für Wertpapierinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt wurde, sowie für Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes im Inland tätig sind, wenn die Erbringung von Handelsauskünften durch die Zulassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats abgedeckt ist.⁸³

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat die Vorschrift eingefügt.

82 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.“

83 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 7 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459, ber. 1954 S. 292) hat Abs. 3 neu gefasst.

10.01.1959.—Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I S. 899) hat Abs. 3 Nr. 8 eingefügt.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 20 Satz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Abs. 1 und 2 aufgehoben.

Artikel I Nr. 20 Satz 3 desselben Gesetzes hat in Satz 1 Buchstabe c „ ; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden“ am Ende eingefügt.

01.05.1965.—Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 209) hat Satz 1 Nr. 9 eingefügt.

01.09.1967.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. August 1967 (BGBl. I S. 933) hat Satz 1 Nr. 10 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

01.02.1973.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465) hat Nr. 5 in Satz 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. Vermittlung von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume und Darlehen,“.

01.01.1975.—§ 21 des Gesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) hat Nr. 10 in Satz 1 aufgehoben. Nr. 10 lautete:

„10. Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Personen jeden Alters, soweit die Heime nicht den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen,“.

§ 21 desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Für die Fälle der Nummer 10 können ferner Mindestanforderungen bestimmt werden, die zum Schutze Dritter an die Zahl, die Zulassung und an das Verhalten der im Betrieb Beschäftigten sowie in gesundheitlicher Beziehung an die Räume zu stellen sind. Ferner kann bestimmt werden, daß die Prüfung der Betriebe auch darauf erstreckt werden kann, ob die Bedingungen der Aufnahmeverträge angemessen sind.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Nr. 1 bis 3 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 bis 3 lauteten:

- „1. An- oder Verkauf von Gebrauchsgütern und Kleinhandel mit altem Metallgerät und Metallbruch,
2. Kleinhandel mit Eisen- und Stahlschrott sowie Gußbruch aller Art,
3. An- oder Verkauf von Waren und Bruch aus Edelmetall und von echten Perlen,“.

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) hat Satz 3 eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Buchstabe a in Satz 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen haben,“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen an die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat die Vorschrift neu gefasst, wobei Abs. 3 bereits am 24. Juni 1998 in Kraft getreten ist. Die Vorschrift lautete:

„§ 38 Landesrechtliche Überwachungsvorschriften

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für folgende Gewerbebezüge

1. An- und Verkauf von Gebrauchsgütern,
2. An- und Verkauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie von Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
3. An- und Verkauf von Altmetallen, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen,
4. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
5. (weggefallen),
6. Vermittlung von Eheschließungen,
7. Betrieb von Reisebüros und die Vermittlung von Unterkünften,
8. die Vermittlung der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in einem Verkehr, der nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem Luftverkehrsgesetz nicht genehmigungspflichtig ist,
9. An- und Verkauf von Werken der bildenden Künste und der Bibliophilie,

bestimmen,

- a) in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und dabei Daten über einzelne Geschäftsvorgänge, Geschäftspartner, Kunden und betroffene Dritte aufzuzeichnen haben,

§ 39⁸⁴

§ 39a⁸⁵

§ 40⁸⁶

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse

- b) welche Auskünfte sie den für die Überwachung zuständigen Behörden zu erteilen haben,
 c) welcher behördlichen Nachschau sie sich zu unterwerfen haben; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen Handelsauskünfte anbieten dürfen.“

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat in Abs. 4 jeweils „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 985) hat in Abs. 4 „für Wertpapierinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt wurde,“ nach „wurde,“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für die in Absatz 1 genannten Gewerbebezüge bestimmen, in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und dabei Daten über einzelne Geschäftsvorgänge, Geschäftspartner, Kunden und betroffene Dritte aufzuzeichnen haben.“

84 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Im Gebiete des Deutschen Reichs sind Kehrbezirke für Schornsteinfeger einzurichten.

(2) Die Einrichtung der Kehrbezirke ist durch die höhere Verwaltungsbehörde vorzunehmen. Diese kann die Kehrbezirke verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegermeistern ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

(3) Kehrarbeiten dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern oder deren Gesellen ausgeführt werden.

(4) Die Bezirksschornsteinfegermeister sind von der höheren Verwaltungsbehörde auf Widerruf zu bestellen. Gegen den Widerruf der Bestellung ist Rekurs gemäß §§ 20, 21 zulässig.“

85 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 39a Schornsteinfegerrealrechte

Die bestehenden Schornsteinfegerrealrechte werden gegen Entschädigung aufgehoben. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.“

86 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 8 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Abs. 2 geändert.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 21 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.12.1967.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1967 (BGBl. I S. 933) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bereits gegenstandslos.

§ 41⁸⁷

§ 41a⁸⁸

§ 41b⁸⁹

87 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 41 Beschäftigung von Arbeitnehmern

(1) Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

(2) In betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.“

88 AUFHEBUNG

29.12.1956.—§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 22 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.12.1967.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. August 1967 (BGBl. I S. 933) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

28.11.1973.—Artikel 6 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mittel oder Gegenstände, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, dürfen in Warenautomaten an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen (Außenautomaten) nicht feilgeboten werden.

(2) Die zuständige Behörde kann, wenn gegen Absatz 1 verstoßen wird, die Fortsetzung des Betriebes durch geeignete Maßnahmen verhindern, insbesondere kann sie die Entfernung des Außenautomaten anordnen.

(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung des Absatzes 2 zuständigen Stellen bestimmen.“

89 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 18 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 „höhere Verwaltungsbehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 41b Einschränkung der Sonntagsarbeit im Versorgungsgewerbe

(1) Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die zuständige Behörde vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Feiertagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den in § 105b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.

§ 42⁹⁰

§ 42a⁹¹

§ 42b⁹²

§ 43⁹³

§ 44⁹⁴

(2) Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als beteiligt anzusehen sind und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.“

90 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 23 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 42 Gewerbliche Niederlassung

(1) Wer zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dieses unbeschadet der Vorschriften des Titels III auch außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

(2) Eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des Absatzes 1 ist nur vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen zum dauernden Gebrauch eingerichteten, ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutzten Raum für den Betrieb seines Gewerbes besitzt.“

91 AUFHEBUNG

01.10.1960.—Artikel I Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift aufgehoben.

92 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 9 Satz 1 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben.

Artikel I Nr. 9 Satz 2 desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.10.1960.—Artikel I Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift aufgehoben.

93 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 10 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.10.1960.—Artikel I Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift aufgehoben.

94 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 11 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.10.1960.—Artikel I Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirkes seiner Niederlassung persönlich oder durch in seinen Diensten stehende Reisende für Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren aufzukaufen, feilzubieten und Bestellungen auf Waren zu suchen. Dies gilt auch für Handelsvertreter, die ein stehendes Gewerbe betreiben, sofern sie als Vermittler oder Vertreter des Auftraggebers Waren aufkaufen, feilbieten und Bestellungen auf Waren suchen.“

§ 44a⁹⁵

§ 45 Stellvertreter

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.⁹⁶

§ 46 Fortführung des Gewerbes

(1) Nach dem Tod eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners durch einen nach § 45 befähigten Stellvertreter betrieben werden, wenn die für den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Das gleiche gilt für minderjährige Erben während der Minderjährigkeit sowie bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall für den Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker.

(3) Die zuständige Behörde kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 gestatten, daß das Gewerbe bis zur Dauer eines Jahres nach dem Tod des Gewerbetreibenden auch ohne den nach § 45 befähigten Stellvertreter betrieben wird.⁹⁷

§ 47 Stellvertretung in besonderen Fällen

Inwiefern für die nach den §§ 31, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34f, 34h, 34i und 36 konzessionierten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Fall die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionierung oder Anstellung zusteht.⁹⁸

(2) Waren dürfen nur bei Kaufleuten oder bei Personen, die solche Waren herstellen, oder in offenen Verkaufsstellen aufgekauft werden. Soweit die Bundesregierung nicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Gegenden, für bestimmte Waren oder für Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, dürfen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Waren feilgeboten oder Warenbestellungen aufgesucht werden. Dies gilt nicht für Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke.

(3) Auf das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke sind die Vorschriften des § 56 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für das Feilbieten von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken.“

95 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Abs. 1 Satz 1 geändert.

Artikel I Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel I Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und in § 57b Ziff. 2“ nach „Absätze 2, 3“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.10.1960.—Artikel I Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift aufgehoben.

96 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

97 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 1 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

98 ÄNDERUNGEN

§ 48⁹⁹**§ 49 Erlöschen von Erlaubnissen**

(1) (weggefallen)

(2) Die Konzessionen und Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a und 33i erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraums von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

(3) Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.¹⁰⁰

01.10.1960.—Artikel I Nr. 26 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 19 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat „§§ 33i, 34, 34a, 34b“ durch „§§ 33i, 34, 34a, 34b, 34c“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat „§§ 33i, 34, 34a, 34b, 34c“ durch „§§ 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e, 34f“ ersetzt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930) hat „§§ 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e, 34f“ durch „§§ 31, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e, 34f“ ersetzt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat „§§ 31, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e, 34f“ durch „§§ 31, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e, 34f, 34h“ ersetzt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat „§§ 31, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e, 34f, 34h“ durch „§§ 31, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e, 34f, 34h, 34i“ ersetzt.

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat „§§ 31, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e, 34f, 34h, 34i“ durch „§§ 31, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34f, 34h, 34i“ ersetzt.

99 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 48 Übertragung von Realgewerbeberechtigungen

Realgewerbeberechtigungen können auf jede nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betrieb des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.“

100 ÄNDERUNGEN

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 Satz 1 „den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten“ durch „§ 24 bezeichneten Art“ ersetzt.

§ 68 Abs. 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Für die in § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigentum an einer Anlage oder, infolge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachteil für den Inhaber oder Eigentümer der Anlage stattfinden kann.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 49 Erlöschen von Genehmigungen in besonderen Fällen

(1) Bei Erteilung der Genehmigung zu einer Anlage der in § 24 bezeichneten Art, imgleichen zur Anlegung von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen sowie zum Betrieb des in § 34a geregelten Gewerbes kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen

§ 50¹⁰¹

§ 51 Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren

Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die zuständige Behörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, soweit sie den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes unterliegen.¹⁰²

§ 52¹⁰³

§ 53¹⁰⁴

bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

(2) Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristverlängerung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

(4) Das Verfahren für die Fristverlängerung ist dasselbe wie für die Genehmigung neuer Anlagen.“
01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht betrieben hat.“

101 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist gegenstandslos geworden.

102 ÄNDERUNGEN

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 20 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Satz 1 „höhere Verwaltungsbehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.“

103 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 52 Übergangsregelung

Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher erteilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.“

104 ÄNDERUNGEN

§ 53a¹⁰⁵

01.10.1960.—Artikel I Nr. 27 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.02.1973.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465) hat in Abs. 1 „§§ 30, 31, 33a, 34, 34a und 34b“ durch „§§ 30, 31, 33a, 34, 34a, 34b und § 34c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§§ 30, 33a, 33i, 34, 34a, 34b und 36“ durch „§§ 30, 33a, 33i, 34, 34a, 34b, § 34c und 36“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 „§§ 30, 31, 33a, 34, 34a, 34b und § 34c“ durch „§§ 30, 33a, 34, 34a, 34b und § 34c“ ersetzt.

Artikel I Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „vorbehaltlich der Vorschrift des § 143“ durch „durch die zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel I Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die in § 31 bezeichneten Befähigungszeugnisse können außer in den in bundesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Fällen nicht zurückgenommen werden.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1980.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat in Abs. 1 „§§ 30, 33a, 34, 34a, 34b“ durch „§§ 30a, 33a, 33c Abs. 1, §§ 34, 34a, 34b“ und in Abs. 2 „§§ 30, 33a, 33i, 34, 34a, 34b, § 34c“ durch „§§ 30, 33a, 33c Abs. 1, §§ 33i, 34, 34a, 34b, 34c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.10.1984.—Artikel 1 Nr. 1 lit. e des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 53 Unbefristete Erteilung und Rücknahme von Erlaubnissen

(1) Die in den §§ 30, 33a, 33c Abs. 1, §§ 34, 34a, 34b und 34c bezeichneten Konzessionen, Befähigungszeugnisse, Erlaubnisse oder Genehmigungen dürfen nicht auf Zeit erteilt werden.

(2) Die in den §§ 30, 33a, 33c Abs. 1, §§ 33i, 34, 34a, 34b, 34c und 36 bezeichneten Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bestellungen dürfen durch die zuständige Behörde nur zurückgenommen werden, wenn

1. der für die Rücknahme zuständigen Behörde bekannt wird, daß die Nachweise, von denen die Erteilung der Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestellung abhängig war, unrichtig sind,
2. sich nachträglich ergibt, daß der Gewerbetreibende nicht die für die Erteilung der Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestellung erforderlichen Eigenschaften besitzt oder daß die räumliche oder technische Einrichtung des Gewerbebetriebs nicht mehr den Anforderungen genügt, von denen die Erteilung der Erlaubnis abhängig war oder
3. der Gewerbetreibende, sein Stellvertreter oder eine der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen Auflagen oder Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet.“

105 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 22 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 „unteren Verwaltungsbehörden können“ durch „zuständige Behörde kann“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.10.1984.—Artikel 1 Nr. 1 lit. f des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 53a Untersagung der Bauausführung oder Bauleitung

(1) Die zuständige Behörde kann bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfall die Ausführung oder Leitung des Baus durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baus ungeeignet sind.

§ 54¹⁰⁶

Titel III Reisegewerbe¹⁰⁷

§ 55 Reisegewerbekarte

(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 42 Absatz 3) oder ohne eine solche zu haben

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

(2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

(3) Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.¹⁰⁸

§ 55a Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten

(1) Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer

(2) Landesrechtliche Vorschriften, welche den Baupolizeibehörden weitergehende Befugnisse einräumen, bleiben unberührt.“

106 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Abs. 1 geändert.

Artikel I Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben.

AUFHEBUNG

01.10.1960.—Artikel I Nr. 28 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift aufgehoben.

107 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Überschrift des Titels neu gefasst.

108 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 14 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Abs. 1 geändert.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben ohne vorhergehende Bestellung

1. Waren feilbieten, ankaufen oder Warenbestellungen aufsuchen,
2. gewerbliche Leistungen anbieten oder Bestellungen auf gewerbliche Leistungen aufsuchen,
3. Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei erkennbar ist, darbieten

will (Reisegewerbe), bedarf einer Reisegewerbekarte.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist auch für die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 eine Reisegewerbekarte erforderlich.“

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat in Abs. 1 Nr. 1 „selbständig oder unselbständig in eigener Person“ am Anfang gestrichen.

Artikel 9 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „selbständig“ am Anfang gestrichen.

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat in Abs. 1 „(§ 42 Abs. 2)“ durch „(§ 42 Absatz 3)“ ersetzt.

1. gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren feilbietet;
2. selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt;
3. Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Art in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt;
4. (weggefallen)
5. auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse abgibt;
6. Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Absatz 6 oder Absatz 7 Nummer 1 und 2 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder im Sinne des § 34d Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34d Absatz 7 Satz 2 als Versicherungsberater über Versicherungen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;
7. ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe ausübt, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, und über die erforderliche Erlaubnis verfügt;
8. im Sinne des § 34f Absatz 3 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4, Finanzanlagen als Finanzanlagenvermittler vermittelt und Dritte über Finanzanlagen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;
- 8a. im Sinne des § 34i Absatz 4, auch in Verbindung mit § 34i Absatz 5, Immobiliendarlehensverträge vermittelt und Dritte zu solchen Verträgen berät;
9. von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt; das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung;
10. Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.

(2) Die zuständige Behörde kann für besondere Verkaufsveranstaltungen Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte zulassen.¹⁰⁹

109 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1974.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 161) hat in Abs. 1 Nr. 7 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Ortspolizeibehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel I Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „höhere Verwaltungsbehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Abs. 1 Nr. 2 „feilbietet oder Bestellungen auf solche selbstgewonnenen Erzeugnisse aufsucht“ durch „vertreibt; das gleiche gilt für die in dem Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „und 2“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 47 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 631),“ nach „Blindenwarenvertriebsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „§ 34a oder § 34b“ durch „den §§ 34a, 34b oder 34c“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 12 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 und 10 eingefügt.

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) hat Nr. 8 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

§ 55b Weitere reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Gewerbelegitimationskarte

(1) Eine Reisegewerbekarte ist nicht erforderlich, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs aufsucht.

(2) Personen, die für ein Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschäftlich tätig sind, ist auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Gewerbelegitimationskarte nach dem in den zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehenen Muster für Zwecke des Gewerbebetriebs in anderen Staaten auszustellen. Für die Erteilung und die Versagung der Gewerbelegitimationskarte gelten § 55 Abs. 3 und § 57 entsprechend, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.¹¹⁰

„8. in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts tätig ist, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, für die das Kreditinstitut die nach § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen erforderliche Erlaubnis besitzt, oder sonstige bankübliche Geschäfte betrieben werden;“.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 1 Nr. 5 „§ 14 des Milchgesetzes“ durch „§ 4 des Milch- und Margarinegesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „; die Verbote des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 finden keine Anwendung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „; das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung“ am Ende eingefügt.

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Versicherungsverträge oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt;“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „§§ 34a, 34b oder 34c“ durch „§§ 34a, 34b, 34c, 34d oder 34e“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat in Abs. 1 Nr. 2 „; das gleiche gilt für die in dem Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen“ am Ende gestrichen.

Artikel 9 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vertreibt und im Besitz eines Blindenwaren-Vertriebsausweises ist;“.

Artikel 9 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „; das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen“ am Ende gestrichen.

Artikel 9 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. ein Gewerbe auf Grund einer Erlaubnis nach den §§ 34a, 34b, 34c, 34d oder 34e ausübt; das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;“.

Artikel 9 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 8 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 8 lautete:

„8. in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätig ist, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Gesetz über das Kreditwesen befugt sind; die Verbote des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 finden keine Anwendung;“.

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 1 Nr. 8 „, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4,“ nach „Nummer 4“ eingefügt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat Abs. 1 Nr. 8a eingefügt.

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Abs. 3, 4 oder 5 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder Dritte als Versicherungsberater im Sinne des im Sinne des § 34e in Verbindung mit § 34d Abs. 5 über Versicherungen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;“.

§ 55c Anzeigepflicht

Wer als Gewerbetreibender auf Grund des § 55a Abs. 1 Nr. 3, 9 oder 10 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 Abs. 1 bis 3 anzumelden hat. § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 4 bis 12, § 15 Absatz 1 und die Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 gelten entsprechend.¹¹¹

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 24 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 Satz 1 „von der zuständigen Behörde“ nach „Antrag“ eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Abs. 1 Satz 1 „ferner für die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Tätigkeiten“ nach „ist“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben, ist auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Gewerbelegitimationskarte nach dem in den zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehenen Muster für Zwecke des Gewerbebetriebs im Ausland auszustellen. Auf die Erteilung, Versagung und Entziehung der Gewerbelegitimationskarte finden die §§ 57 und 58 sowie die §§ 60 und 61 entsprechende Anwendung, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.“

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden.“

111 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat „Abs. 1 bis 3“ nach „nach § 14“ eingefügt.

Artikel I Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer als selbständiger Gewerbetreibender auf Grund des § 55a Abs. 1 Nr. 3 oder 6 oder des § 55b Abs. 1 Satz 1 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes der für seinen Aufenthaltsort zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 Abs. 1 bis 3 anzumelden hat; § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Form und Inhalt der Anzeige nach Absatz 1 zu bestimmen.“

01.12.1995.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Satz 2 „Satz 2, Abs. 4“ durch „Satz 2 bis 4, Abs. 4, Abs. 6 bis 8 und 9 bis 11“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Satz 2 „bis 4“ durch „bis 5, Abs. 1a“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat in Satz 1 „selbständiger“ nach „als“ gestrichen.

Artikel 9 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 1a, Abs. 4, Abs. 6 bis 8 und 9 bis 11 sowie § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.“

15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 4 bis 8 und 10 bis 13 sowie § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.“

12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 8b des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Satz 2 „bis 7, 9 bis 12“ durch „bis 12“ ersetzt.

§ 55d¹¹²

§ 55e Sonn- und Feiertagsruhe

(1) An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren und gastgewerblicher Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten, auch wenn sie unselbständig ausgeübt werden. Dies gilt nicht für die unter § 55b Abs. 1 fallende Tätigkeit, soweit sie von selbständigen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

(2) Ausnahmen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden.¹¹³

§ 55f Haftpflichtversicherung

112 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 55d Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer

(1) Ausländern ist das Reisegewerbe nur nach Maßgabe der nach Absatz 2 erlassenen Vorschriften gestattet, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der gewerbepolizeilichen Erfordernisse Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Befugnisse bei der Ausübung des Reisegewerbes, über die Art und Weise der Gewerbeausübung, über die Voraussetzungen für die Erteilung, Versagung und Entziehung sowie über den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Reisegewerbekarte für Ausländer.“

113 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 Satz 1 „unteren Verwaltungsbehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „An Sonn- und Feiertagen sind das Ankaufen von Waren, das Aufsuchen von Warenbestellungen und die in § 55 Abs. 1 Nr. 2 genannten Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten.“

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a und c des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 2 Satz 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und „dem Bundesminister“ durch „dem Bundesministerium“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2 Satz 2 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 2 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 2 „Technologie kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 2 „Arbeit kann durch Rechtsverordnung“ durch „Technologie kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren im Reisegewerbe verboten.“

Artikel 9 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen bestimmen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen.“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der Allgemeinheit und der Veranstaltungsteilnehmer für Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 2, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, Vorschriften über die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zum Abschluß und zum Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung zu erlassen.¹¹⁴

§ 56 Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten

(1) Im Reisegewerbe sind verboten

1. der Vertrieb von
 - a) (weggefallen)
 - b) Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
 - c) (weggefallen),
 - d) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglensebrillen,
 - e) (weggefallen)
 - f) elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
 - g) (weggefallen)
 - h) Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
 - i) Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;
2. das Feilbieten und der Ankauf von
 - a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen,
 - b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;
3. das Feilbieten von
 - a) (weggefallen)
 - b) alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz und

114 QUELLE

01.08.1984.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) hat „Energie“ durch „Klimaschutz“ ersetzt.

alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden;

4. (weggefallen)

5. (weggefallen)

6. der Abschluß sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

(2) (weggefallen)

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die in § 55b Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten keine Anwendung.

(4) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Kreditwesengesetz befugt sind.¹¹⁵

115 ÄNDERUNGEN

02.01.1951.—Das Gesetz vom 14. Dezember 1950 (BGBl. S. 785) hat in Abs. 2 Nr. 3 „Taschenuhren“ durch „Taschen- und Armbanduhren“ ersetzt.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.08.1961.—§ 65 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe c lautete:

„c) Arzneimitteln; zugelassen sind mit ihren verkehrüblichen deutschen Namen bezeichnete, dem freien Verkehr überlassene und in ihrer Wirkung allgemein bekannte Pflanzen, Pflanzenteile, Pflanzenpresssäfte und Pflanzenauszüge in fabrikmäßiger Verpackung, dem freien Verkehr überlassene Mineralwässer, Heilwässer, Bademoore und Meerwässer sowie deren Salze,“.

28.06.1964.—Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1964 (BGBl. I S. 365) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Verboten sind jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern, Saat- und Pflanzgut und Futtermitteln sowie die Ausübung der in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Tätigkeiten.“

28.11.1973.—Artikel 6 Nr. 6 lit. c des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i „oder Jugendliche sittlich zu gefährden“ nach „geben“ gestrichen.

01.05.1974.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 161) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die in § 55b Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten keine Anwendung.“

01.01.1975.—Artikel I Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „unteren Verwaltungsbehörde oder von der Ortspolizeibehörde jeweils“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel I Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f „unteren Verwaltungsbehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

01.07.1977.—§ 50 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben. Buchstabe d lautete:

„d) explosiven Stoffen, insbesondere Schieß- und Sprengstoffen sowie pyrotechnischen Gegenständen; zugelassen sind Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcsbänder,“.

01.01.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. g des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Buchstaben a, e und g in Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben. Die Buchstaben a, e und g lauteten:

„a) Waren, soweit ihr Vertrieb im stehenden Gewerbebetrieb ausgeschlossen ist,

e) radioaktiven Stoffen in jeder Verwendungsform,

g) Geräten und Gegenständen, die vor anderen als Licht- oder Wärmestrahlen schützen sollen,“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. g desselben Gesetzes hat die Buchstaben a, c und e in Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben. Die Buchstaben a, c und e lauteten:

„a) Kleinuhren (Taschen- und Armbanduhren und sonst am Körper zu tragenden Uhren),

c) Kleidern, Wäsche, Betten, Bettstücken und Bettfedern, wenn es sich um gebrauchte Waren handelt,

e) leicht entzündliche Flüssigkeiten, insbesondere Benzin, Petroleum und Spiritus,“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. g desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 7 lautete:

„7. das Umherziehen mit männlichen Zuchttieren zum Decken und der Vertrieb von Tiersamen.“

Artikel 2 Nr. 17 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „(Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen)“ nach „Vertrieb“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f „einschließlich elektronischer Hörgeräte“ nach „Geräten“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 17 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Buchstabe i in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe i lautete:

„i) Schriften, Bildwerken und Abbildungen, die geeignet sind, in sittlicher oder religiöser Hinsicht Ärgernis zu geben, oder die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, bei denen der Gesamtpreis nicht auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle verzeichnet ist;“

Artikel 2 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat die Buchstaben b und c in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Die Buchstaben b und c lauteten:

„b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen einschließlich der Zuchtperlen und Japanperlen sowie von Gegenständen, die aus den genannten Stoffen bestehen oder mit ihnen verbunden sind,

c) Bäumen, Sträuchern, Saat- und Pflanzgut sowie Futtermitteln;“

Artikel 2 Nr. 17 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „innerhalb der Gemeinde der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden“ nach „Behältnissen“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 17 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe f in Abs. 1 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe f lautete:

„f) Waren in der Art, daß sie versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden; Ausnahmen können von der zuständigen Behörde für ihren Bereich zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerung jedoch nur bei Waren, die leicht verderblich sind;“

Artikel 2 Nr. 17 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 5 und 7 aufgeführten Beschränkungen sowie des Vertriebs von Bruchbändern, medizinischen Leibbinden und medizinischen Bandagen zu, solange und soweit der Bundesminister für Wirtschaft von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat; die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann im Einzelfall solche Ausnahmen mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes zulassen, im Fall des Absatzes 1 Nr. 7 jedoch nur für den Bereich ihres Landes.“

Artikel 2 Nr. 17 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Verboten sind jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern, Saat- und Pflanzgut und Futtermitteln bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaus, der Imkerei und der Fischerei sowie die Ausübung der in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Tätigkeiten.“

01.01.1991.—Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. der Abschluß sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und von Darlehensgeschäften; dies gilt nicht für Darlehensgeschäfte, die in Zusammenhang mit einem Warenverkauf oder mit dem Abschluß eines Bausparvertrags stehen;“

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 2 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt und „; die Landesregierungen können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen“ am Ende gestrichen.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „Edelmetallbezügen“ durch „Edelmetallauflagen“ und „Waren mit Silberüberzügen“ durch „Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 80 Deutsche Mark und Waren mit Silberauflagen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. bb hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „; weitere Ausnahmen können aus besonderem Anlaß von der zuständigen Behörde für ihren Bereich zugelassen werden,“ durch ein Komma ersetzt.

§ 56a Wanderlager

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:
 „4. die Ausübung der Zahn- und Tierheilkunde durch Personen, die hierzu nicht bestallt sind;“.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und Ordnung“ durch „oder Ordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 geändert. Satz 3 lautete: „

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „; die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 gelten nicht für die in § 55a Abs. 1 Nr. 8 bezeichnete gewerbliche Tätigkeit“ am Ende gestrichen.

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2 Satz 1 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

Artikel 131 Nr. 2 derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 2 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „80 Deutsche Mark“ durch „40 Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d „und Fertiglasebrillen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b das Komma durch ein Semikolon ersetzt und Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe c lautete:
 „c) Bäumen, Sträuchern, und Rebenpflanzgut;“.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c „sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat Buchstabe f in Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben. Buchstabe f lautete:
 „f) Waren in der Art, daß sie versteigert werden; die zuständige Behörde kann für ihren Bezirk Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren zulassen;“.

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) hat Nr. 5 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:
 „5. die Ausübung des Friseurhandwerks durch Personen, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle nicht erfüllen;“.

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat Abs. 4 eingefügt.

25.03.2009.—Artikel 9 Nr. 5a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „geistigen“ durch „alkoholischen“ und „Behältnissen sowie“ durch „Behältnissen,“ ersetzt sowie „und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden“ am Ende eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:
 „(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den in Absatz 1 aufgeführten Beschränkungen zulassen, soweit hierdurch eine Gefährdung der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für den Bereich ihres Landes zu, solange und soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für ihren Bereich Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 mit dem Vorbehalt des Widerrufs und für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren zulassen, wenn sich aus der Person des Antragstellers oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben; § 55 Abs. 3 und § 60c Abs. 1 gelten für die Ausnahmegewilligung entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Verboten ist jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern und Rebenpflanzgut bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Obst-, Garten- und Weinanbaus.“

(1) Ein Wanderlager veranstaltet, wer außerhalb seiner Niederlassung und außerhalb einer Messe, einer Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Verkaufsstätte aus

1. Waren feilhält oder Bestellungen auf Waren aufsucht oder
2. Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht.

(2) Der Veranstalter eines Wanderlagers hat dieses spätestens vier Wochen vor Beginn der für den Ort des Wanderlagers zuständigen Behörde nach Maßgabe des Absatzes 3 anzuzeigen, wenn

1. auf das Wanderlager durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll und
2. die An- und Abreise der Teilnehmer zum und vom Ort des Wanderlagers durch die geschäftsmäßig erbrachte Beförderung durch den Veranstalter oder von Personen im Zusammenwirken mit dem Veranstalter erfolgen soll.

Sofern das Wanderlager im Ausland veranstaltet werden soll, ist die Anzeige nach Satz 1 bei der für den Ort der Niederlassung des Veranstalters zuständigen Behörde abzugeben.

(3) Die Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 muss enthalten:

1. den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Wanderlagers,
2. den Namen des Veranstalters sowie desjenigen, für dessen Rechnung die Waren oder Leistungen vertrieben werden, einschließlich die Anschrift, unter der diese Personen niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und die Vertretungsberechtigten,
3. Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Veranstalter ermöglichen, einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse,
4. die Angabe des Handelsregisters, Vereinsregisters oder Genossenschaftsregisters, in das der Veranstalter eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer,
5. den Wortlaut und die Form der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung und
6. den Namen eines schriftlich bevollmächtigten Vertreters des in der Anzeige genannten Veranstalters des Wanderlagers, der dieses an Ort und Stelle für den Veranstalter leitet.

(4) Der Veranstalter eines Wanderlagers hat sicherzustellen, dass in der öffentlichen Ankündigung eines Wanderlagers folgende Informationen enthalten sind:

1. die Art der Ware oder Leistung, die im Rahmen des Wanderlagers vertrieben wird,
2. der Ort des Wanderlagers,
3. der Name des Veranstalters, die Anschrift, unter der er niedergelassen ist, sowie Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Veranstalter ermöglichen, einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse, und
4. in leicht erkennbarer und deutlich lesbarer oder sonst gut wahrnehmbarer Form Informationen darüber, unter welchen Bedingungen dem Verbraucher bei Verträgen, die im Rahmen des Wanderlagers abgeschlossen werden, ein Widerrufsrecht zusteht.

In der öffentlichen Ankündigung eines Wanderlagers dürfen unentgeltliche Zuwendungen in Form von Waren oder Leistungen einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden.

(5) Wenn das Wanderlager nach Absatz 2 Satz 1 anzuzeigen ist, so darf es vorbehaltlich des Satzes 2 an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter geleitet werden. Der Veranstalter darf sich durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

(6) Es ist verboten, anlässlich eines Wanderlagers im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 folgende Leistungen oder Waren zu vertreiben oder zu vermitteln:

1. Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1, Versicherungsverträge und Bausparverträge sowie Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen;
2. Medizinprodukte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165), die durch

die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

3. Nahrungsergänzungsmittel im Sinne von § 1 Absatz 1 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung.

Satz 1 gilt nicht, wenn sich das Wanderlager ausschließlich an Personen richtet, die das Wanderlager im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen. § 56 bleibt unberührt.

(7) Die zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn

1. die Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wurde oder
2. die öffentliche Ankündigung nicht Absatz 4 entspricht.¹¹⁶

116 AUFHEBUNG

01.11.1953.—§ 9 des Gesetzes vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.12.1967.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 24. August 1967 (BGBl. I S. 933) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Veranstaltung eines Wanderlagers, auf die durch öffentliche Ankündigungen hingewiesen werden soll, ist zehn Tage vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die rechtzeitige Anzeige nach Absatz 2 unterblieben ist.“

01.12.1968.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1065) hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „Mit der Anzeige sind Wortlaut und Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen mitzuteilen.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach Absatz 2 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet ist.“

01.01.1975.—Artikel I Nr. 28 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 Satz 1 „unteren Verwaltungsbehörde“ durch „Behörde“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Öffentliche Ankündigungen, die für Zwecke des Gewerbebetriebs erlassen werden, müssen die Angabe des Namens und der Wohnung des Gewerbetreibenden enthalten. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt, so muß an dieser in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Angabe der Wohnung des Gewerbetreibenden angebracht werden; hat der Gewerbetreibende keinen Wohnsitz im Inland, so ist außer der Anschrift im Inland der Geburtsort anzugeben.“

Artikel 2 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „(Feilhalten oder Aufsuchen von Bestellungen) von Waren ist zehn Tage“ durch „von Waren ist zwei Wochen“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 1 Satz 2 „, mit Ausnahme der Anschrift,“ nach „Angaben“ eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 2 Satz 1 „ist die Art der Ware, die vertrieben wird,“ durch „sind die Art der Ware, die vertrieben wird, und der Ort der Veranstaltung“ ersetzt.

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 und 3 in Abs. 1 und 2 unnummeriert. Abs. 1 lautete:

„(1) Öffentliche Ankündigungen, die für Zwecke des Gewerbebetriebs erlassen werden, müssen den Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Gewerbetreibenden enthalten, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen. Wird für einen Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt, so müssen an dieser die

§ 57 Versagung der Reisegewerbekarte

(1) Die Reisegewerbekarte ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Im Falle der Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, § 34c, 34d 34f, 34h oder 34i entsprechend.

(3) Die Ausübung des Versteigerergewerbes als Reisegewerbe ist nur zulässig, ann der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.¹¹⁷

in Satz 1 genannten Angaben, mit Ausnahme der Anschrift, in einer für jedermann erkennbaren Weise angebracht werden.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 1 „oder Dienstleistung“ nach „Ware“ und „oder Dienstleistungen“ nach „Waren“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 „oder Dienstleistungen“ nach „Waren“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „Absatz 2“ jeweils durch „Absatz 1“ sowie „Absatzes 2“ durch „Absatzes 1“ ersetzt.

28.05.2022.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 56a Ankündigung des Gewerbebetriebs, Wanderlager

(1) Die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ist zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll; in der öffentlichen Ankündigung sind die Art der Ware oder Dienstleistung, die vertrieben wird, und der Ort der Veranstaltung anzugeben. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach Satz 1 dürfen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden. Die Anzeige ist in zwei Stücken einzureichen; sie hat zu enthalten

1. den Ort und die Zeit der Veranstaltung,
2. den Namen des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren oder Dienstleistungen vertrieben werden, sowie die Wohnung oder die gewerbliche Niederlassung dieser Personen,
3. den Wortlaut und die Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen.

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden; der Name des Vertreters ist der Behörde in der Anzeige mitzuteilen.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach Absatz 1 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet ist oder wenn die öffentliche Ankündigung nicht den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 entspricht.“

117 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 15 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Nr. 5 in Abs. 1 aufgehoben.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 6 Nr. 6 lit. d des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Vergehens gegen die Sittlichkeit“ durch „einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 174 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder unter Polizeiaufsicht steht“ am Ende gestrichen.

Artikel 174 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. er wegen Bettelei oder Landstreicherei in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist.“

01.09.1976.—Artikel 6 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat in Abs. 1 Nr. 3 „betrügerischen Bankrotts“ durch „Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 57 Versagungsgründe

(1) Die Reisegewerbekarte ist dem Antragsteller zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die für die Ausübung des Reisegewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. er entmündigt ist oder
3. er wegen eines Verbrechens, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen Landfriedensbruchs, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote und Sicherungsmaßregeln, die die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen verhindern sollen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen vorsätzlicher Angriffe auf die Gesundheit anderer, wegen Hausfriedensbruchs, Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283a des Strafgesetzbuches, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflissen sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 steht der Verbüßung der Freiheitsstrafe ihre Verjährung, ihr Erlaß oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesen Fällen beginnt die dreijährige Frist mit dem Tag, an dem die Freiheitsstrafe verjährt oder erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist.

(3) Ist die Strafe nach einer Bewährungszeit ganz oder teilweise erlassen worden, so wird die Bewährungszeit auf die Frist angerechnet.

(4) Die Reisegewerbekarte kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 vorzeitig erteilt werden, wenn die Versagung nach den besonderen Umständen des Falles eine unbillige Härte bedeuten würde.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 12 lit. b des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.“

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat in Abs. 2 „selbständigen“ nach „Falle der“ gestrichen.

Artikel 9 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „selbständige“ nach „Die“ gestrichen.

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 2 „sowie des Versicherungsberatergewerbes“ durch „ , des Versicherungsberatergewerbes sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ und „§§ 34a, 34c oder 34d auch in Verbindung mit § 34e“ durch „§§ 34a, 34c, 34d, auch in Verbindung mit § 34e, oder 34f“ ersetzt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 2 „und Honorar-Finanzanlagenberaters“ nach „Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt und „oder 34f“ durch „34f oder 34h“ ersetzt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 2 „sowie“ nach „Versicherungsberatergewerbes“ und „§ 34e, 34f oder 34h“ durch „§ 34e, der §§ 34f, 34h oder 34i“ durch ein Komma ersetzt sowie „sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers“ nach „Honorar-Finanzanlagenberaters“ eingefügt.

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 2 „§ 34c, 34d, auch in Verbindung mit § 34e, der §§ 34f, 34h“ durch „§ 34c, 34d 34f, 34h“ ersetzt.

01.08.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat in Abs. 2 „Wohnimmobilienverwalter,“ nach „Baubetreuer,“ eingefügt.

§ 57a¹¹⁸

§ 58¹¹⁹

§ 59 Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

Soweit nach § 55a oder § 55b eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, kann die reisegewerbliche Tätigkeit unter der Voraussetzung des § 57 untersagt werden. § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, 4, 6, 7a und 8 gilt entsprechend.¹²⁰

118 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 20 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; dies gilt nicht, wenn er der Ernährer der Familie ist oder bereits zwei Jahre im Reisegewerbe tätig war,“.

30.05.1976.—Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 1976 (BGBl. I S. 1249) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz hat,“.

AUFHEBUNG

01.01.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. h des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 57a Weitere Versagungsgründe

(1) Die Reisegewerbekarte kann dem Antragsteller versagt werden, wenn er

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist,
2. blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet,
3. noch nicht volljährig ist,
4. im Geltungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766) keinen festen Wohnsitz hat oder
5. ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und sonstige Nachweise verlangen.“

119 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. i des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 58 Entziehung der Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte kann entzogen werden, wenn eine der in § 57 Abs. 1 oder § 57a bezeichneten Voraussetzungen bei Erteilung der Reisegewerbekarte der Behörde nicht bekannt gewesen oder nach Erteilung der Karte eingetreten ist.“

120 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat „von der zuständigen Behörde“ nach „kann“ eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 59 Untersagung der Ausübung des Reisegewerbes

§ 60 Beschäftigte Personen

Die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.¹²¹

§ 60a Veranstaltung von Spielen

(1) (weggefallen)

(2) Warenspielgeräte dürfen im Reisegewebe nur aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 33c Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. Wer im Reisegewerbe ein anderes Spiel im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung oder einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 33e Abs. 4 besitzt. § 33d Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 5, die §§ 33e, 33f Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie die §§ 33g und 33h gelten entsprechend.

(3) Wer im Reisegewerbe eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. § 33i gilt entsprechend.

Soweit nach § 55a oder § 55b eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, kann von der zuständigen Behörde die Ausübung des Reisegewerbes untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 oder des § 57a Abs. 1 Nr. 1 vorliegen.“

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat in Satz 2 „Abs. 3 bis 4, 6 und 8“ durch „Abs. 3 bis 4, 5, 7a und 8“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Satz 2 „Abs. 3 bis 4, 6, 7a und 8“ durch „Abs. 3, 4, 6, 7a und 8“ ersetzt.

121 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Abs. 1 Satz 2 bis 4 eingefügt.

Artikel I Nr. 16 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 ersetzt und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. k des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 60 Geltungsdauer und Geltungsbereich der Reisegewerbekarte

(1) Die Reisegewerbekarte wird für die Dauer von drei Jahren erteilt. Sie berechtigt den Inhaber, im Geltungsbereich dieses Gesetzes das in ihr bezeichnete Gewerbe zu betreiben. Ist dem Gewerbetreibenden bereits eine Reisegewerbekarte für die vorhergehenden drei Jahre erteilt worden, so kann, wenn dies der Zustand der Karte zulässt, an Stelle der Ausstellung einer neuen Karte ein Verlängerungsvermerk treten, der mit Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen ist. Die Vorschriften der §§ 57 und 57a bleiben unberührt. Wird ein Reisegewerbe ohne Unterbrechung länger als fünf Jahre betrieben, so kann, falls sich aus der Person des Gewerbetreibenden oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben, die Reisegewerbekarte abweichend von Satz 1 für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren erteilt werden. Soweit nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b das Feilbieten von geistigen Getränken gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubnis in der Reisegewerbekarte anzugeben.

(2) Eine Reisegewerbekarte für den Betrieb der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe kann für eine kürzere Dauer als drei Jahre oder für bestimmte Tage erteilt werden.“

QUELLE

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat die Vorschrift eingefügt.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Verfahren bei den Landeskriminalämtern (Absatz 2 Satz 3) regeln.¹²²

122 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.02.1963.—Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1963 (BGBl. I S. 125) hat in Abs. 1 Satz 2 „den Abschluß einer ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung nicht“ durch „nicht den Abschluß einer Haftpflichtversicherung“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 30 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe ausüben will, bedarf der Erlaubnis der nach Landesrecht für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Ortpolizeibehörde; sie kann versagt werden, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, zu befürchten ist. Ist die Ausübung des Gewerbes mit besonderen Gefahren verbunden, so kann die Erlaubnis ferner versagt werden, wenn der Antragsteller nicht den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachweist.

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat in Abs. 2 Satz 2 „Jahrmärkten“ durch „Volksfesten“ ersetzt.

01.02.1980.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 für die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen nach § 33d Abs. 1 Satz 1 im Reisegewerbe darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33d Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Für die Veranstaltung von anderen Spielen nach § 33d Abs. 1 Satz 1 auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzt. Die von den Landeskriminalämtern erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen gelten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Vorschriften des § 33d Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5, der §§ 33e, 33f Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und der §§ 33g und 33h finden entsprechende Anwendung.“

01.01.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. l des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe ausüben will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 genannten Anforderungen sicherzustellen; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, zu befürchten ist. Ist die Ausübung des Gewerbes mit besonderen Gefahren verbunden, so kann die Erlaubnis ferner versagt werden, wenn der Antragsteller nicht den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachweist.“

Artikel 2 Nr. 21 lit. a desselben Gesetzes hat in der Überschrift „Lustbarkeiten“ durch „Spielen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 neu gefasst. Abs. 2 bis 4 lauteten:

„(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf für die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 im Reisegewerbe nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33c Abs. 2 oder § 33d Abs. 3 erfüllt sind. Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf für die Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 ferner nur erteilt werden, wenn deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist und der Antragsteller im Besitz eines Abdrucks des Zulassungsscheins sowie im Besitz des Zulassungszeichens ist; die Erlaubnis nach Absatz 1 darf für die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 darüber hinaus nur erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzt. Die von den Landeskriminalämtern erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen gelten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Im übrigen finden die Vorschriften des § 33c Abs. 1 Satz 3, des § 33d Abs. 1

§ 60b Volksfest

(1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

(2) § 68a Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2, § 69 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 69a bis 71a finden entsprechende Anwendung; jedoch bleiben die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a sowie 71b unberührt.¹²³

§ 60c Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte

Satz 2, Abs. 4 und 5, der §§ 33e, 33f Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, der §§ 33g, 33h und 53 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i erfüllt sind.

(4) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung das Verfahren bei den Landeskriminalämtern (Absatz 2 Satz 2) regeln.“

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 4 „; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen“ am Ende gestrichen.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 2 Satz 3 „oder einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 33e Abs. 4“ nach „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ eingefügt.

123 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat § 60b in § 60c umnummeriert.

QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat in Abs. 2 „Satz 2 sowie die §§ 69 bis 71a“ durch „Satz 2, § 69 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 69a bis 71a“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Volksfest“.

Artikel 2 Nr. 22 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern, Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 darbietet und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.“

Artikel 2 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat in Abs. 2 „bis 63“ durch „bis 61a“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in der Überschrift „Anzeigespflicht“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „sowie 71b“ nach „bis 61a“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Wer ein Volksfest veranstalten will, hat dies unter Angabe von Ort und Zeit der Veranstaltung sowie seines Namens, Vornamens und seiner Anschrift der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde drei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist nicht erforderlich, sofern der Veranstalter die Behörde bereits aus anderem Anlaß schriftlich von der beabsichtigten Veranstaltung in Kenntnis gesetzt hat.“

(1) Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen. Auf Verlangen hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

(2) Der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, ist verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen; dies gilt auch, wenn die Beschäftigten an einem anderen Ort als der Inhaber tätig sind. Für den Inhaber der Zweitschrift oder der beglaubigten Kopie gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Im Fall des § 55a Abs. 1 Nr. 7 hat der Gewerbetreibende oder der von ihm im Betrieb Beschäftigte die Erlaubnis, eine Zweitschrift, eine beglaubigte Kopie oder eine sonstige Unterlage, auf Grund derer die Erteilung der Erlaubnis glaubhaft gemacht werden kann, mit sich zu führen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.¹²⁴

§ 60d Verhinderung der Gewerbeausübung

Die Ausübung des Reisegewerbes entgegen § 55 Abs. 2 und 3, § 56 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 60a Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1, § 60c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, § 61a Abs. 2 oder entgegen einer auf Grund des § 55f erlassenen Rechtsverordnung kann von der zuständigen Behörde verhindert werden.¹²⁵

124 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat § 60c in § 60d und § 60b in § 60c unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei den in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Tätigkeiten genügt in Ausnahmefällen zur Weiterführung des Betriebs die Erlaubnis gemäß § 60a Abs. 1.“

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 11 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Fällen des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ist der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, verpflichtet, einem im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte auszuhändigen. Für den Inhaber der Zweitschrift gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“

125 UMNUMMERIERUNG

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat § 60c in § 60d unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. m des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 60d Keine Übertragbarkeit, gemeinsame Reisegewerbekarte

(1) Der Inhaber darf seine Reisegewerbekarte keinem anderen zur Benutzung überlassen.

(2) Wenn mehrere Personen die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Tätigkeiten gemeinsam ausüben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag eine gemeinsame Reisegewerbekarte ausgestellt werden, in welcher jeder einzelne Gewerbetreibende aufzuführen ist.“

QUELLE

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat „§ 55d Abs. 1,“ nach „§ 55 Abs. 2,“ gestrichen.

§ 61 Örtliche Zuständigkeit

Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Reisegewerbekarte, für die in den §§ 55c, 59 und 60 genannten Aufgaben und für die Erteilung der Zweitschrift der Reisegewerbekarte ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ändert sich während des Verfahrens der gewöhnliche Aufenthalt, so kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortsetzen, wenn die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.¹²⁶

§ 61a Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung als Reisegewerbe

(1) Für die Ausübung des Reisegewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers oder Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers gelten § 34a Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10, § 34f Absatz 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3, die §§ 34g, 34i Absatz 5 bis 8 und § 34j sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34e sowie der §§ 34g und 34j erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.¹²⁷

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat „§ 55 Abs. 2, § 56 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 56a Abs. 3, § 59“ durch „§ 55 Abs. 2 und 3, § 56 Abs. 1 oder 3 Satz 2“ ersetzt und „Abs. 2“ nach „§ 61a“ eingefügt.

126 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 17 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 61

(1) Der Wandergewerbeschein wird durch die für den Wohnort oder in Ermangelung eines Wohnorts durch die für den Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige unter Verwaltungsbehörde erteilt.

(2) Für die Zurücknahme des Wandergewerbescheins ist die untere Verwaltungsbehörde des Wohnortes oder in Ermangelung eines Wohnortes die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes des Inhabers zuständig.“

01.01.1975.—Artikel I Nr. 31 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat „untere Verwaltungsbehörde“ durch „Behörde“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 61 Zuständigkeit

Die Reisegewerbekarte wird durch die für den Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes durch die für den Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Behörde erteilt, versagt oder entzogen.“

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat in Satz 1 „§ 55c Abs. 1, § 56“ durch „§§ 55c, 56“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat in Satz 1 „§§ 55c, 56 Abs. 2 Satz 3 und § 59“ durch „§§ 55c und 56 Abs. 2 Satz 3 sowie in §§ 59 und 60“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) hat in Satz 1 „§§ 55c und 56 Abs. 2 Satz 3 sowie in §§ 59“ durch „den §§ 55c, 59“ ersetzt.

127 QUELLE

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat „überwachungsbedürftige Anlagen im Reisegewerbe sowie für“ nach „Für“ und „des § 24 Abs. 1,“ nach „Grund“ gestrichen.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724) und Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete: **„§ 61a Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes**

Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer als Reisegewerbe gelten § 34b Abs. 5 bis 7 und 10, § 34c Abs. 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 6, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie des Versicherungsberatergewerbes“ durch „ , des Versicherungsberatergewerbes sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ und „und des § 34e Abs. 3“ durch „ , des § 34e Abs. 3 und des § 34g“ ersetzt sowie „ , § 34f Absatz 4 und 5 und § 34g“ nach „bis 3“ eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 2 Satz 1 „Absatz 4 und 5“ durch „Absatz 4 bis 6“ ersetzt.

13.03.2013.—Artikel 1 Nr. 5a des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 1 Satz 4“ durch „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder Honorar-Finanzanlagenberaters“ nach „Finanzanlagenvermittlers“ und „ , auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4,“ nach „bis 6“ eingefügt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers oder Honorar-Finanzanlagenberaters gelten § 34a Absatz 1 Satz 5 und Abs. 2 bis 5, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5, § 34d Abs. 6 bis 10, § 34e Abs. 2 bis 3, § 34f Absatz 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4, und § 34g sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3, des § 34d Abs. 8, des § 34e Abs. 3 und des § 34g erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 2 Satz 1 „Absatz 6 bis 10, § 34e Absatz 2 und 3“ durch „Absatz 8 bis 10“ und „§ 34d Absatz 8, des § 34e Absatz 3“ durch „§ 34e“ ersetzt.

01.08.2018.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat in Abs. 2 Satz 1 „Wohnimmobilienverwalter,“ nach „Baubetreuer,“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) hat in Abs. 2 Satz 1 „Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 8“ durch „Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8“ ersetzt und „und Absatz 2 und 3“ nach „Satz 4“ eingefügt.

128 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 32 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 4 „von der zuständigen Behörde“ nach „kann“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. n des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 62 Eintragung der Begleiter

(1) Wer als Inhaber einer Reisegewerbekarte bei den in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten sich von anderen Personen von Ort zu Ort begleiten lassen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen

§ 63¹²⁹

Titel IV Messen, Ausstellungen, Märkte¹³⁰

§ 64 Messe

(1) Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

(2) Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen.¹³¹

Behörde, welche die Reisegewerbekarte erteilt hat oder in deren Bezirk sich der Antragsteller befindet. Die Erlaubnis wird in der Reisegewerbekarte unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit bei den Begleitpersonen eine der in § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft oder wenn für sie die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Arbeitslosenversicherung nicht entrichtet oder gestundet sind; außerdem darf sie nur dann versagt werden, soweit eine der in § 57a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Erlaubnis kann nach Maßgabe des § 58 entzogen werden. Kann über den Antrag nicht spätestens am nächsten Werktag nach der Antragstellung entschieden werden, so ist eine befristete Erlaubnis zu erteilen. Die Frist ist so zu bemessen, daß dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag rechtzeitig zugestellt werden kann.

(3) Die Erlaubnis zum Mitführen von Kindern kann versagt und die bereits erteilte Erlaubnis entzogen werden, wenn bei Kindern unter 14 Jahren eine sittliche oder gesundheitliche Gefährdung zu befürchten ist oder wenn bei schulpflichtigen Kindern für einen ausreichenden Unterricht nicht gesorgt ist.

(4) Das Mitführen von Begleitpersonen bei der Ausübung der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten kann von der zuständigen Behörde untersagt werden, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.“

129 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 63 Versagung und Entziehung

Wird die Reisegewerbekarte versagt oder entzogen, so ist dies dem Beteiligten durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Dasselbe gilt für die Untersagung des Gewerbebetriebs nach § 59 und die Versagung oder Entziehung der Erlaubnis in den Fällen des § 62 Abs. 2.“

130 ÄNDERUNGEN

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Marktverkehr“.

131 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 33 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 „höhere Verwaltungsbehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 64

(1) Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei.

(2) Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewöhnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den in § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Markttorts auf dem Wochenmarkt verkauft werden durften, kann die zuständige Behörde auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimi-

§ 65 Ausstellung

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.¹³²

§ 66 Großmarkt

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.¹³³

schen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkt zuzulassen.

(3) Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Ausland gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrat vorbehalten.“

132 ÄNDERUNGEN

01.07.1968.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 549) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 34 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Landesregierungen können

1. die für die Festsetzung nach Absatz 1 Satz 1 und die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörden bestimmen und
2. bestimmen, daß der Platz des Marktes abweichend von Absatz 1 Satz 1 in der Marktordnung (§ 69) festgesetzt wird.

Die Landesregierungen können diese Befugnisse auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen.“

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 65

(1) Zahl, Zeit, Dauer und Platz der Messen, Jahr- und Wochenmärkte werden von der zuständigen Behörde festgesetzt. In dringenden Fällen kann die zuständige Behörde vorübergehend Abweichungen von der Festsetzung der Zeit, der Dauer und des Platzes zulassen. Die Festsetzung bindet den Marktberechtigten.

(2) Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welchen einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

(3) Die Landesregierungen können bestimmen, daß der Platz abweichend von Absatz 1 Satz 1 in der Marktordnung (§ 69) festgesetzt wird. Die Landesregierungen können diese Befugnisse auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen.“

133 ÄNDERUNGEN

01.07.1968.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 549) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.“

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 66

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

§ 67 Wochenmarkt

(1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarkts an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmen, daß über Absatz 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.¹³⁴

-
1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
 2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- oder Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
 3. frische Lebensmittel aller Art.

(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarktverkehrs an die wirtschaftliche Entwicklung und an die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher über Absatz 1 hinaus für bestimmte Waren des täglichen Bedarfs durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß diese auf allen oder bestimmten Wochenmärkten zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören. Diese Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen werden.“

134 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 18 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 35 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 „Ortspolizeibehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 67

(1) Auf Jahrmärkten dürfen außer den in § 66 benannten Gegenständen Verzehrgenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

(2) Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Auf Jahrmärkten, Volksfesten und sonstigen Volksbelustigungen dürfen explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver nicht feilgehalten werden. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcesbänder).“

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Abs. 1 Nr. 1 „vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2481),“ nach „Bedarfsgegenstandegesetzes“ gestrichen.

§ 68 Spezialmarkt und Jahrmarkt

(1) Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

(2) Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

(3) Auf einem Spezialmarkt oder Jahrmarkt können auch Tätigkeiten im Sinne des § 60b Abs. 1 ausgeübt werden; die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a bleiben unberührt.¹³⁵

§ 68a Verabreichen von Getränken und Speisen

Auf Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen, auf anderen Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.¹³⁶

§ 69 Festsetzung

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen.“

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat Nr. 1 in Abs. 1 geändert. Nr. 1 lautete:

„1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;“.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Obstlikören und Obstgeistern“ durch „Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen“ ersetzt.

12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch „§ 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs“ ersetzt.

10.08.2021.—Artikel 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs“ durch „Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

135 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 30 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 68

(1) Der Marktverkehr darf in keinem Fall mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfang Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

(2) Bei Messen darf ferner eine Vergütung für die im Interesse der Beteiligten geleistete Werbe- und Verwaltungstätigkeit gefordert werden.“

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat in Abs. 3 „bis 63“ durch „bis 61a“ ersetzt.

136 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen. Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, Volksfeste, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen festgesetzt werden.

(2) Die Festsetzung eines Wochenmarkts, eines Jahrmarkts oder eines Spezialmarkts verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung.

(3) Wird eine festgesetzte Messe oder Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.¹³⁷

§ 69a Ablehnung der Festsetzung, Auflagen

(1) Der Antrag auf Festsetzung ist abzulehnen, wenn

1. die Veranstaltung nicht die in den §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist oder sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind oder
4. die Veranstaltung, soweit es sich um einen Spezialmarkt oder einen Jahrmarkt handelt, vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden soll.

(2) Die zuständige Behörde kann im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.¹³⁸

§ 69b Änderung und Aufhebung der Festsetzung

137 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 36 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat „Ortspolizeibehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 69

In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die zuständige Behörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnis festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waren bestimmen.“

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Abs. 1 Satz 1 „schriftlich“ nach „Durchführung“ gestrichen.

05.04.2017.—Artikel 97 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 3 „schriftlich“ nach „unverzüglich“ gestrichen.

138 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat in Abs. 2 „nachträgliche Auflagen sind“ durch „unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen“ ersetzt.

(1) Die zuständige Behörde kann in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung abweichend von der Festsetzung regeln.

(2) Die zuständige Behörde hat die Festsetzung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 vorgelegen hat; im übrigen kann sie die Festsetzung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten. Sie hat die Festsetzung zu widerrufen, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 eintritt; im übrigen kann sie die Festsetzung widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung der Festsetzung rechtfertigen würden.

(3) Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung zu ändern; § 69a gilt entsprechend. Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung aufzuheben, die Festsetzung eines Wochenmarktes, Jahrmarktes oder Volksfestes jedoch nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann.¹³⁹

§ 70 Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

(2) Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

(3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.¹⁴⁰

§ 70a Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Die zuständige Behörde kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Gewerbes des Versicherungsvermittlers und Versicherungsberaters, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, 34c, 34d, 34f, 34h oder 34i entsprechend.

139 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat in Abs. 3 Satz 2 „Jahrmarktes oder Volksfestes“ nach „Wochenmarktes“ eingefügt.

140 ÄNDERUNGEN

01.07.1968.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 549) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 70

(1) In betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen. Soweit Anordnungen nicht bestehen, finden die §§ 65, 68 und 69 Anwendung.

(2) Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.“

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.¹⁴¹

§ 70b¹⁴²

§ 71 Vergütung

Der Veranstalter darf bei Volksfesten, Wochenmärkten und Jahrmärkten eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung fordern. Daneben kann der Veranstalter bei Volksfesten und Jahrmärkten eine Beteiligung an den Kosten für die Werbung ver-

141 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 17 lit. b des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.“

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 2 „sowie des Versicherungsberatergewerbes“ durch „ , des Versicherungsberatergewerbes sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ und „§§ 34a, 34c oder 34d auch in Verbindung mit § 34e“ durch „§§ 34a, 34c oder 34d, auch in Verbindung mit § 34e oder § 34f“ ersetzt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 2 „und Honorar-Finanzanlagenberaters“ nach „Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt und „oder § 34f“ durch „ , § 34f oder § 34h“ ersetzt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 12 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, 34c, 34d auch in Verbindung mit § 34e, § 34f oder § 34h entsprechend.“

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 2 „Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes“ durch „Gewerbes des Versicherungsvermittlers und Versicherungsberaters“ und „§§ 34a, 34c oder 34d, auch in Verbindung mit § 34e, der §§ 34f, 34h“ durch „§§ 34a, 34c, 34d, 34f, 34h“ ersetzt.

01.08.2018.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat in Abs. 2 „Wohnimmobilienverwalter,“ nach „Baubetreuer,“ eingefügt.

142 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat „ ; außerdem ist die Anschrift anzubringen“ am Ende gestrichen.

AUFHEBUNG

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 70b Anbringung von Namen und Firma

Auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 65 bis 68 finden die Vorschriften des § 15a über die Anbringung des Namens und der Firma entsprechende Anwendung.“

langen. Landesrechtliche Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.¹⁴³

§ 71a Öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Den Ländern bleibt es vorbehalten, Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 zu erlassen.¹⁴⁴

§ 71b Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe

(1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers gelten § 34a Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10, § 34f Absatz 4 bis 6, § 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3, § 34i Absatz 5 bis 8 sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34e sowie der §§ 34g und 34j erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.¹⁴⁵

143 ÄNDERUNGEN

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 71

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat Satz 2 eingefügt.

144 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 71a Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Den Ländern bleibt es vorbehalten, Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 zu erlassen.“

145 QUELLE

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 1b des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724) und Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 71b Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes

Für Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 68 gilt § 61a entsprechend.“

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 6, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 15 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie des Versicherungsberatergewerbes“ durch „, des Versicherungsberatergewerbes sowie des Ge-

**Titel V
Taxen**

§ 72¹⁴⁶

§ 73¹⁴⁷

§ 74¹⁴⁸

werbes des Finanzanlagenvermittlers“ und „und des § 34e Abs. 3“ durch „ , des § 34e Abs. 3 und des § 34g“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , § 34f Absatz 4 bis 6“ nach „bis 3“ eingefügt.

13.03.2013.—Artikel 1 Nr. 5b des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 1 Satz 4“ durch „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 2 Satz 1 „und Honorar-Finanzanlagenberaters“ nach „Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 13 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters gelten § 34a Absatz 1 Satz 5 und Abs. 2 bis 5, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5, § 34d Abs. 6 bis 10, § 34e Abs. 2 bis 3, § 34f Absatz 4 bis 6 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3, des § 34d Abs. 8, des § 34e Abs. 3 und des § 34g erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 2 Satz 1 „Absatz 6 bis 10, § 34e Absatz 2 und 3“ durch „Absatz 8 bis 10“ und „§ 34d Absatz 8, des § 34e Absatz 3“ durch „§ 34e“ ersetzt.

01.08.2018.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat in Abs. 2 Satz 1 „Wohnimmobilienverwalter,“ nach „Baubetreuer,“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) hat in Abs. 2 Satz 1 „Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 8“ durch „Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8“ ersetzt und „§ 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3,“ nach „Absatz 4 bis 6,“ eingefügt.

146 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden.“

147 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsort zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

(2) Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.“

148 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wo der Verkauf von Backwaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufsorten angesetzten Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zu-

§ 75¹⁴⁹

§ 75a¹⁵⁰

§ 76¹⁵¹

§ 77¹⁵²

§ 78¹⁵³

§ 79¹⁵⁴

§ 80¹⁵⁵

gleich anhalten, im Verkaufslokal eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.“

149 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Gastwirte können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Überschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtswegs zu.“

150 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) aufgehoben.

151 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Ortspolizeibehörde ist in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.“

152 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die höhere Verwaltungsbehörde hat eine Taxe für die Bezirksschornsteinfegermeister aufzustellen.“

153 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen in § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.“

154 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.“

155 AUFHEBUNG

01.08.1961.—§ 65 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) hat die Vorschrift aufgehoben.

Titel VI
Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände

§§ 81 bis 102¹⁵⁶

§ 103 bis 103r¹⁵⁷

§§ 104 bis 104n¹⁵⁸

Titel VIa
Handwerksrolle

§§ 104o bis 104u¹⁵⁹

Titel VII
Arbeitnehmer¹⁶⁰

I. Allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze¹⁶¹

§ 105 Freie Gestaltung des Arbeitsvertrages

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Abschluss, Inhalt und Form des Arbeitsvertrages frei vereinbaren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen eines anwendbaren Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung entgegenstehen. Soweit die Vertragsbedingungen wesentlich sind, richtet sich ihr Nachweis nach den Bestimmungen des Nachweisgesetzes.¹⁶²

-
- 156** AUFHEBUNG
01.10.1960.—Artikel I Nr. 31 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschriften aufgehoben.
- 157** AUFHEBUNG
24.09.1953.—§ 122 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) hat die Vorschriften aufgehoben.
- 158** AUFHEBUNG
01.10.1960.—Artikel I Nr. 31 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschriften aufgehoben.
- 159** ERLÄUTERUNG
Die Vorschriften wurden durch Verordnung vom 18. Januar 1935 (RGBl. I S. 14) aufgehoben.
- 160** ÄNDERUNGEN
01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbliche Arbeitnehmer (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter)“.
- 161** ÄNDERUNGEN
01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in der Zwischenüberschrift „Verhältnisse“ durch „arbeitsrechtliche Grundsätze“ ersetzt.
- 162** ÄNDERUNGEN
16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.
01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
„§ 105 Freie Gestaltung des Arbeitsvertrags
Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitnehmern ist, vorbehaltlich der durch Bundesgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.“

§ 105a¹⁶³

§ 105b¹⁶⁴

163 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105a Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

(1) Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeitnehmer nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

(2) (weggefallen)“

164 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 32 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder für einzelne Betriebe dieser Geschäftszweige“ nach „Geschäftszweige“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 Satz 2 „Polizeibehörde kann für sechs Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier“ durch „zuständige Behörde kann für bis zu zehn“ ersetzt.

Artikel I Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „höhere Verwaltungsbehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105b Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen

(1) Im Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitnehmern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Feiertag vierundzwanzig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Feiertage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um sechs Uhr morgens des Sonn- und Feiertags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

(2) Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Die zuständige Behörde kann für bis zu zehn Sonn- und Feiertage im Jahr, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige oder für einzelne Betriebe dieser Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu acht Stunden, jedoch nicht über sechs Uhr abends hinaus, zulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen.

(3) Für das Speditions- und das Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann die zuständige Behörde eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden auf alle Angestellten im Sinne der Arbeitszeitordnung Anwendung. Die Ausnahme- und Sonderbestimmungen über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe gelten auch für die sonstigen Angestellten im Sinne der Arbeitszeitordnung. Die

§ 105c¹⁶⁵

§ 105d¹⁶⁶

hiernach für Sonn- und Feiertage zugelassenen Arbeitsstunden sind auf die nach der Arbeitszeitordnung zulässige Höchstarbeitszeit nicht anzurechnen.“

165 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 Satz 2 „Ortspolizeibehörde sowie dem in § 139b bezeichneten Beamten“ durch „der nach § 139b zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel I Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „untere Verwaltungsbehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105c Ausnahmen von § 105b

(1) Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Nummer 1 bis 4 an Sonn- und Feiertagen stattfindet.

(2) Gewerbetreibende, welche Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten der unter Nummer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Feiertag die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Verlangen der nach § 139b zuständigen Behörde jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

(3) Bei den unter Nummer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern oder die Arbeitnehmer am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeitnehmer entweder an jedem dritten Sonntag volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

(4) Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die zuständige Behörde gestatten, wenn die Arbeitnehmer am Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentag gewährt wird.“

166 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105d Weitere Ausnahmen von § 105b

(1) Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu

§ 105e¹⁶⁷§ 105f¹⁶⁸

einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von den Vorschriften des § 105b zugelassen werden.

(2) Die Regelung der an Sonn- und Feiertagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Abs. 3.

(3) Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

167 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 39 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Satz 1 „höheren Verwaltungsbehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105e Weitere Ausnahmen von § 105b

(1) Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der zuständigen Behörde Ausnahmen von den in § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Abs. 3 zu erfolgen.

(2) Der Bundesrat trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

(3) Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.“

168 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 „untere Verwaltungsbehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel I Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „der unteren Verwaltungsbehörde“ nach „Verfügung“ gestrichen.

Artikel I Nr. 40 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „untere Verwaltungsbehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105f Ausnahmen für bestimmte Zeit

(1) Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen eintritt, so können durch die zuständige Behörde Ausnahmen von den Vorschriften des § 105b für bestimmte Zeit zugelassen werden.

(2) Die Verfügung ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Verlangen dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitnehmern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

(3) Die zuständige Behörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betrieb beschäftigten und

§ 105g¹⁶⁹

§ 105h¹⁷⁰

§ 105i¹⁷¹

§ 105j¹⁷²

der an den betreffenden Sonn- und Feiertagen tätig gewesenen Arbeitnehmer, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.“

169 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105g Ausdehnung auf andere Gewerbe

Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen kann durch Kaiserliche Verordnung auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbot zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung.“

170 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 2 Satz 1 „Landeszentralbehörden“ durch „Landesregierungen“ ersetzt und „durch Rechtsverordnung“ nach „§ 105b“ eingefügt.

Artikel 18 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105h Landesrecht

(1) Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht entgegen.

(2) Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, für einzelne Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von den Vorschriften des § 105b durch Rechtsverordnung zu gestatten. Sie können die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

171 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105i Ausnahmen für das Gaststättengewerbe und andere Gewerbe

(1) Der § 105a Abs. 1 und die §§ 105b bis 105g finden auf das Gaststättengewerbe, auf Musikaufführungen, Schausstellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sowie auf das Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

(2) Die Gewerbetreibenden können die Arbeitnehmer in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.“

172 QUELLE

01.01.1975.—Artikel I Nr. 41 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 106 Weisungsrecht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.¹⁷³

§ 107 Berechnung und Zahlung des Arbeitsentgelts

(1) Das Arbeitsentgelt ist in Euro zu berechnen und auszuzahlen.

(2) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Sachbezüge als Teil des Arbeitsentgelts vereinbaren, wenn dies dem Interesse des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses entspricht. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer keine Waren auf Kredit überlassen. Er darf ihm nach Vereinbarung Waren in Anrechnung auf das Arbeitsentgelt überlassen, wenn die Anrechnung zu den durchschnittlichen Selbstkosten erfolgt. Die geleisteten Gegenstände müssen mittlerer Art und Güte sein, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Der Wert der vereinbarten Sachbezüge oder die Anrechnung der überlassenen Waren auf das Arbeitsentgelt darf die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(3) Die Zahlung eines regelmäßigen Arbeitsentgelts kann nicht für die Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit von Dritten ein Trinkgeld erhält. Trinkgeld ist ein Geldbetrag, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt.¹⁷⁴

§ 108 Abrechnung des Arbeitsentgelts

(1) Dem Arbeitnehmer ist bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen. Die Abrechnung muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten. Hinsichtlich der Zusammensetzung sind insbesondere Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse erforderlich.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105j Anordnung der erforderlichen Maßnahmen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der §§ 105b und 105c und der durch Rechtsverordnung nach den §§ 105d, 105e und 105g auferlegten Pflichten anordnen.“

173 AUFHEBUNG

01.10.1960.—§ 76 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift eingefügt.

174 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 649) aufgehoben.

QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Die Verpflichtung zur Abrechnung entfällt, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung nicht geändert haben.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und Verfahren einer Entgeltbescheinigung, die zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch sowie zur Vorlage bei den Sozial- und Familiengerichten verwendet werden kann, durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Besoldungsmittelungen für Beamte, Richter oder Soldaten, die inhaltlich der Entgeltbescheinigung nach Satz 1 entsprechen, können für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber zu anderen Zwecken eine weitere Entgeltbescheinigung verlangen, die sich auf die Angaben nach Absatz 1 beschränkt.¹⁷⁵

§ 109 Zeugnis

(1) Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken.

(2) Das Zeugnis muss klar und verständlich formuliert sein. Es darf keine Merkmale oder Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen.

(3) Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.¹⁷⁶

§ 110 Wettbewerbsverbot

175 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 649) aufgehoben.

QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.12.2007.—Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 3 eingefügt.

02.04.2009.—Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und Verfahren einer Entgeltbescheinigung, die zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch verwendet werden kann, durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber zu anderen Zwecken eine weitere Entgeltbescheinigung verlangen, die sich auf die Angaben nach Absatz 1 beschränkt.“

03.12.2011.—Artikel 8 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt das Nähere zum Inhalt und Verfahren der Entgeltbescheinigung nach Absatz 1, die auch zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch verwendet werden kann nach Maßgabe des § 97 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber zur Vorlage dieser Bescheinigung gegenüber Dritten eine weitere Entgeltbescheinigung verlangen, die sich auf die Angaben beschränkt, die zu diesem Zweck notwendig sind.“

01.01.2016.—Artikel 10 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 3 Satz 1 „sowie zur Vorlage bei den Sozial- und Familiengerichten“ nach „Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 16 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

176 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 649) aufgehoben.

QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift eingefügt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung beschränken (Wettbewerbsverbot). Die §§ 74 bis 75f des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.¹⁷⁷

§ 111 Pflichtfortbildungen

(1) Ist der Arbeitgeber durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes, durch Tarifvertrag oder Betriebs- oder Dienstvereinbarung verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine für die Erbringung der Arbeitsleistung erforderliche Fortbildung anzubieten, dürfen dem Arbeitnehmer die Kosten hierfür nicht auferlegt werden.

(2) Fortbildungen nach Absatz 1 sollen während der regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt werden. Soweit Fortbildungen nach Absatz 1 außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt werden müssen, gelten sie als Arbeitszeit.¹⁷⁸

§ 112¹⁷⁹

§ 113¹⁸⁰

§ 114¹⁸¹

177 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 16. Juni 1937 (RGL. I S. 649) aufgehoben.

QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift eingefügt.

178 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 16. Juni 1937 (RGL. I S. 649) aufgehoben.

QUELLE

01.08.2022.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) hat die Vorschrift eingefügt.

179 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 16. Juni 1937 (RGL. I S. 649) aufgehoben.

180 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 113 Zeugnis

(1) Beim Abgang können die Arbeitnehmer ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

(2) Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeitnehmer auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

(3) Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeitnehmer in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

(4) Ist der Arbeitnehmer minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, dass das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen.“

181 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 55 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kostenfrei zu beglaubigen.“

§ 114a¹⁸²

§ 114b¹⁸³

182 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. b des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Bundesrat“ durch „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Der Bundesrat“ durch „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 114a Lohnbücher, Arbeitszettel

(1) Für bestimmte Gewerbe kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen erlassen. In die Lohnbücher oder Arbeitszettel sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten einzutragen

1. der Zeitpunkt der Übertragung von Arbeit, Art und Umfang der Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl,
2. die Lohnsätze,
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten,
4. der Zeitpunkt der Ablieferung sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit,
5. der Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge,
6. der Tag der Lohnzahlung.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung eingetragen werden, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohns gewährt werden soll.

(3) Im übrigen sind noch solche Eintragungen zulässig, welche sich auf Namen, Firma und Niederlassungsort des Arbeitgebers, Namen und Wohnort des Arbeitnehmers, die übertragenen Arbeiten und die dafür vereinbarten oder gezahlten Löhne beziehen.

(4) Die Eintragungen in die Lohnbücher oder Arbeitszettel dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, das den Inhaber günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeitnehmers und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig.“

183 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 1 Satz 3 „Der Bundesrat“ durch „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der Bundesrat“ durch „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 114b Behandlung der Lohnbücher

(1) Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeitnehmer sofort nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen kostenfrei auszuhandigen. Die Eintragungen sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten zu unterzeichnen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann bestimmen, daß die Lohnbücher in der Betriebsstätte verbleiben, wenn die Arbeitgeber glaubhaft machen, daß die Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen diese Maßnahme erheischt. Den beteiligten Arbeitnehmern ist Gelegenheit zu geben, sich vor Erlaß dieser Bestimmung zu äußern.

§ 114c¹⁸⁴

§ 114d¹⁸⁵

§ 114e¹⁸⁶

§ 115¹⁸⁷

(2) Sofern nicht das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung etwas anderes bestimmt, sind die Eintragungen gemäß § 114a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor oder bei der Übergabe der Arbeit, die gemäß § 114a Abs. 1 Nr. 4 bei der Abnahme der Arbeit, die gemäß § 114a Abs. 1 Nr. 5 und 6 bei der Lohnzahlung mit Tinte zu bewirken und zu unterzeichnen.

(3) In den Lohnbüchern sind die §§ 115 bis 119a Abs. 1, § 119b abzudrucken.“

184 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Soweit der Bundesrat Bestimmungen auf Grund des § 114a Abs. 1, 2 nicht erläßt, kann die Landeszentralbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Arbeitnehmer die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung sie erlassen. Für diesen Fall kann die Landeszentralbehörde oder die zuständige Polizeibehörde auch Bestimmungen auf Grund des § 114b Abs. 2 erlassen.“

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Satz 1 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 114c Landesrechtliche Vorschriften über die Lohnbücher

Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Bestimmungen nach § 114a Abs. 1 und 2 nicht erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung erlassen. Für diesen Fall kann die Landesregierung auch Bestimmungen nach § 114b Abs. 2 durch Rechtsverordnung erlassen.“

185 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat „Landeszentralbehörde“ durch „Landesregierung“ ersetzt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. c des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat „Bundesrat“ durch „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 114d Landesrechtliche Vorschriften für einzelne Bezirke

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und Landesregierung können die Bestimmungen auf Grund der §§ 114a bis 114c auch für einzelne Bezirke erlassen.“

186 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Für die Bestimmungen des Bundesrats gilt § 120g entsprechend.“

187 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

§ 115a¹⁸⁸

§ 116¹⁸⁹

01.01.1999.—Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 26 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeitnehmer in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Der Gewerbetreibende kann die Löhne auch in Euro berechnen.“

Artikel 26 Nr. 3 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 2 „noch“ nach „Vereinbarungen“ eingefügt.
AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115 Berechnung und Auszahlung der Löhne, Kreditierungsverbot

(1) Das Arbeitsentgelt ist in Euro zu berechnen und auszuzahlen. Soweit sich die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts aus Werten ergibt, die in Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen noch in Deutscher Mark festgelegt sind, werden diese Werte in Euro umgerechnet und die Bestandteile des Arbeitsentgelts aus den so errechneten Euro-Werten abgeleitet; die umgerechneten Werte sind stets mit zwei Dezimalstellen darzustellen.

(2) Sie dürfen den Arbeitnehmern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitnehmern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preis ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist.“

188 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 42 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat „unteren Verwaltungsbehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115a Lohnzahlung in Gaststätten

Lohn- und Abschlagzahlungen dürfen in Gaststätten oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.“

189 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 116 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 115

Arbeitnehmer, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtet worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungs Statt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist derjenigen Krankenkasse zu, welcher der Arbeitnehmer angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeitnehmer an dem Ort bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.“

§ 117¹⁹⁰

§ 118¹⁹¹

§ 119¹⁹²

§ 119a¹⁹³

190 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 117 Nichtigkeit von Lohnzahlungsverträgen

(1) Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

(2) Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer oder ihrer Familien.“

191 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 118 Nichteinklagbare Forderungen

Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in § 116 bezeichneten Kasse zu.“

192 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 119 Den Gewerbetreibenden gleichzuachtende Personen

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleichzuachten deren Familienmitglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.“

193 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 119a Lohneinbehaltungen, Lohnzahlungsfristen

(1) Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohns, im Gesamtbetrag den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns nicht übersteigen.

(2) Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbands (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, daß

§ 119b¹⁹⁴

§ 120¹⁹⁵

§ 120a¹⁹⁶

§ 120b¹⁹⁷

1. Lohn- und Abschlagzahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen,
2. der von minderjährigen Arbeitnehmern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird,
3. die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeitnehmer gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.“

194 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 119b Heimarbeiter

Unter den in den §§ 114a bis 119a bezeichneten Arbeitnehmern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.“

195 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift war gegenstandslos geworden.

196 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 5 eingefügt.

AUFHEBUNG

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 120a Betriebsicherheit

(1) Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

(2) Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

(3) Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeitnehmer gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

(4) Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeitnehmer zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erforderlich sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Versicherungsunternehmen einschließlich derjenigen Versicherungsunternehmen, die kein Gewerbe betreiben.“

197 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

§ 120c¹⁹⁸

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 120b Sitte und Anstand im Betrieb, Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume

(1) Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands zu sichern.

(2) Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebs zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands durch die Einrichtung des Betriebs ohnehin gesichert ist.

(3) In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeitnehmer sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

(4) Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeitnehmer ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.“

198 AUFHEBUNG

01.10.1960.—§ 76 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.10.1973.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 120c Gemeinschaftsunterkünfte

(1) Soweit die Gewerbeunternehmer den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern Gemeinschaftsunterkünfte selbst oder auf Grund eines Rechtsverhältnisses mit einem Dritten durch diesen zum Gebrauch überlassen, haben sie dafür zu sorgen, daß die Gemeinschaftsunterkünfte so beschaffen, ausgestattet und belegt sind und so benutzt werden, daß die Gesundheit und das sittliche Empfinden der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden. Dieser Sorgepflicht ist insbesondere nicht entsprochen bei

1. unzureichender Grundfläche und lichter Höhe und ungeeigneter Lage der Räume,
2. unzureichender natürlicher und künstlicher Beleuchtung und unzureichendem Luftwechsel, Feuchtigkeits-, Wärme- und Lärmschutz,
3. unzureichenden Wasser- und Energieversorgungsanschlüssen, Kochgelegenheiten, Beheizungs- und sanitären Einrichtungen.

(2) Gemeinschaftsunterkünfte sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, bei denen die Unterkunfts- oder deren Nebenräume entweder von mehreren Arbeitnehmern gemeinschaftlich benutzt werden oder dazu bestimmt sind, von mehreren Arbeitnehmern gemeinschaftlich benutzt zu werden.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich auf

1. Unterkunftsräume zum Aufenthalt und Schlafen,
2. Küchen- und Vorratsräume,
3. sanitäre Einrichtungen, insbesondere Aborte und Wascheinrichtungen einschließlich der Einrichtungen zum Waschen, Trocknen und Bügeln der Wäsche, sowie Einrichtungen zur Abfallbeseitigung,
4. Einrichtungen für Erste Hilfe und Krankenbehandlung,
5. Tagesunterkünfte.

(4) Werden von einem Gewerbeunternehmer auf einer Baustelle Arbeitnehmer beschäftigt, so hat er diesen

§ 120d¹⁹⁹

§ 120e²⁰⁰

1. Unterkünfte für die Freizeit auf der Baustelle oder in deren Nähe bereitzustellen, soweit sie ihre Wohnung nicht leicht erreichen können,
2. Tagesunterkünfte zu ihrem Schutz auf der Baustelle bereitzustellen, soweit durch eine auf § 120e beruhende Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Arbeitgeber im Bereich des Bergwesens und für jeden sonstigen Arbeitgeber. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Unterbringung von Besatzungsmitgliedern auf Wasserfahrzeugen.“

199 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 33 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Abs. 4 aufgehoben.

01.10.1973.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 120c“ durch „und 120b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 43 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Satz 1 „Polizeibehörden“ durch „Behörden“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat in Abs. 1 Satz 1 „den §§ 120a und 120b“ durch „§ 120b“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfügungen zur Durchführung der §§ 120a bis 120c“.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 120d Verfügungen zur Durchführung der §§ 120b und 120c

(1) Die zuständigen Behörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in § 120b enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitnehmern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

(3) Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeitnehmer gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zu treffen sind, damit die Unterkünfte für Arbeitnehmer den Mindestanforderungen des § 120c oder einer auf § 120e Abs. 3 gestützten Rechtsverordnung entsprechen.“

200 ÄNDERUNGEN

01.10.1973.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 120c“ durch „und 120b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.1982.—§ 174 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zuständigen

§ 120f²⁰¹

Polizeibehörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Rechtsverordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben.“

Artikel 18 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Geltungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) und der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2493) sowie deren Änderungen auf Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens auszudehnen, soweit dies zum Schutz der in den §§ 120a und 120b genannten Rechtsgüter erforderlich ist.“

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesrats“ durch „Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“, in Abs. 2 Satz 1 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ und in Abs. 3 und 4 jeweils „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat in Abs. 1 Satz 1 „den §§ 120a und 120b“ durch „§ 120b“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 3 „Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 120e Bundes- und landesrechtliche Vorschriften

(1) Durch Beschluß des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in § 120b enthaltenen Grundsätze zu genügen ist. In diese Bestimmungen können auch Anordnungen über das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb zum Schutz von Leben und Gesundheit aufgenommen werden. Eine Abschrift oder ein Abdruck der Anordnungen ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitnehmern zugänglicher Stelle auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

(2) Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung solche Vorschriften nicht erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung erlassen. Vor dem Erlaß solcher Rechtsverordnungen ist den beteiligten Berufsgenossenschaften Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus § 120c ergebenden Pflichten zu treffen hat.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Geltungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 und ihrer Änderungen auf Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens auszudehnen, soweit dies zum Schutz der in den §§ 120a und 120b genannten Rechtsgüter erforderlich ist.“

201 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Verordnung vom 26. Juli 1934 (RGBl. I S. 803) aufgehoben.

QUELLE

01.01.1975.—Artikel I Nr. 44 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 120g²⁰²

*(weggefallen)*²⁰³

§ 121²⁰⁴

§§ 122 bis 124a²⁰⁵

§ 124b²⁰⁶

§ 125²⁰⁷

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 120f Verfügungen zur Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 120e

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 120e auferlegten Pflichten anordnen.“

202 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Bestimmungen des Bundesrates auf Grund der §§ 120e und 120f sind durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

203 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen“.

204 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 121 Pflichten der Gesellen und Gehilfen

Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.“

205 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschriften aufgehoben.

206 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 18 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 124b Entschädigung bei Vertragsbruch

Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 Reichsgesetzbl. S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.“

207 ÄNDERUNGEN

*(weggefallen)*²⁰⁸

*(weggefallen)*²⁰⁹

§ 126²¹⁰

§ 126a²¹¹

01.07.1977.—Artikel 18 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder den nach § 124b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag“ nach „Schaden“ gestrichen.
16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 125 Mithaftung des neuen Arbeitgebers

(1) Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

(2) In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehilfen von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

(3) Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in § 119b bezeichneten Personen gleich.“

208 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „III. Lehrlingsverhältnisse“.

209 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „A. Allgemeine Bestimmungen“.

210 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.“

211 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

(2) Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

(3) Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

(4) Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.“

§ 126b²¹²

§ 127²¹³

§ 127a²¹⁴

§ 127b²¹⁵

212 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

(2) Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

(3) Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Das gleiche gilt für Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, falls der Handwerkskammer das Bestehen des Lehrverhältnisses, der Tag seines Beginns, das Gewerbe oder der Zweig der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll, und die Dauer der Lehrzeit schriftlich angezeigt wird.

(4) Der Lehrvertrag ist kostenfrei.“

213 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

(2) Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.“

214 ÄNDERUNGEN

12.01.1951.—Das Gesetz vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1007) hat Abs. 2 neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

(2) Körperliche Züchtigung sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.“

§ 127c²¹⁶

§ 127d²¹⁷

§ 127e²¹⁸

§ 127f²¹⁹

215 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

(2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(3) Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.“

216 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kostenfrei zu beglaubigen ist.

(2) An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.“

217 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Fall ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Fall auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fernzubleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling durch Androhung von Geldstrafe zur Rückkehr anzuhalten.“

218 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

(2) Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.“

219 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127b Abs. 1, 4 kann der Anspruch nur

§ 127g²²⁰

§ 128²²¹

§ 128a²²²

geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.“

220 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrag nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

(2) Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb von vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.“

221 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

(2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesrats für einzelne Gewerbebezweife Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbezweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde erlassen werden.“

222 QUELLE

24.09.1953.—Artikel I Nr. 19 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459, ber. S. 1485) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) In den einzelnen Fachgebieten des graphischen Gewerbes, die den in den Nummern 85 bis 88 der Anlage A zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) aufgeführten Fachgebieten entsprechen, steht die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, die das 24. Lebensjahr vollendet und die Lehrmeisterprüfung in dem Beruf abgelegt haben, in dem Lehrlinge angeleitet werden sollen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer widerruflich verleihen.

*(weggefallen)*²²³

§§ 129 bis 132a²²⁴

II. Meistertitel²²⁵

§ 133 Befugnis zur Führung des Baumeistertitels

Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.²²⁶

*(weggefallen)*²²⁷

(3) In Betrieben des graphischen Gewerbes, die nach dem Tode des Inhabers für Rechnung des Ehegatten oder minderjähriger Erben fortgeführt werden, können bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn auch Personen Lehrlinge anleiten, welche die Lehrmeisterprüfung nicht abgelegt haben, sofern sie in dem betreffenden Fachgebiet des graphischen Gewerbes die Facharbeiterprüfung oder die Gesellenprüfung (§§ 32 ff. der Handwerksordnung) bestanden haben oder mindestens fünf Jahre selbständig oder als Werkmeister in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Dauer dieser Berechtigung in besonders begründeten Fällen nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer verlängern.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 1 ist § 44 der Handwerksordnung sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Meisterprüfungsausschusses tritt der von der höheren Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk zu entrichtende Prüfungsausschuß.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zu erlassen.“

223 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „B. Besondere Bestimmungen für Handwerker“.

224 AUFHEBUNG

24.09.1953.—§ 122 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) hat die Vorschriften aufgehoben.

225 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „IIIa. Meistertitel“.

226 ÄNDERUNGEN

24.09.1953.—§ 122 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) hat Abs. 1 und 3 bis 10 aufgehoben.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 133 Befugnis zur Führung des Meistertitels

(1) *(weggefallen)*

(2) Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, wird durch den Bundesrat geregelt. Der Bundesrat kann ferner Vorschriften über die Führung des Meistertitels in Verbindung mit sonstigen Bezeichnungen erlassen, die auf eine Tätigkeit im Handwerk hinweisen.“

227 AUFHEBUNG

§ 133a²²⁸

§ 133aa²²⁹

§ 133ab²³⁰

§ 133ac²³¹

§ 133b²³²

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „IIb. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker“.

228 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen) kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.“

229 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

(2) Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

(4) Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.“

230 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vorschriften des § 133aa finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend Deutsche Mark für das Jahr bezieht.

(2) Sie bleiben ferner außer Anwendung, wenn der Angestellte für eine außereuropäische Niederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Arbeitgeber für den Fall, daß er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Angestellten zu tragen hat.“

231 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe genommen, so finden die Vorschriften des § 133aa keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.“

232 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.“

§ 133c²³³

§ 133d²³⁴

§ 133e²³⁵

233 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Gegenüber den in § 133a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschlusse des Dienstvertrags den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Tötlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.“

Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a und b desselben Gesetzes hat Satz 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „In dem Falle zu Absatz 1 Nr. 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist.“

01.12.1975.—§ 9 lit. a des Gesetzes vom 28. August 1975 (BGBl. I S. 2289) hat Satz 4 eingefügt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.06.1994.—Artikel 58 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 133c Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen

Von Gewerbeunternehmern beschäftigte technische Angestellte behalten, wenn sie durch unverschuldetes Unglück an der Verrichtung der Dienste verhindert sind, den Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers bis zur Dauer von sechs Wochen auch dann, wenn das Dienstverhältnis aus Anlaß dieser Verhinderung von dem Arbeitgeber gekündigt worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Fall um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt. Eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt gelten als unverschuldete Verhinderung an der Dienstleistung. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.“

234 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die in § 133a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tötlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zuschulden kommen lassen;
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.“

§ 133f²³⁶

*(weggefallen)*²³⁷

§ 133g²³⁸

*(weggefallen)*²³⁹

235 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat „§ 133a“ durch „§ 133c“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 18 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat „der §§ 124b und 125“ durch „des § 125“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.06.1994.—Artikel 58 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat „die in § 133c bezeichneten Personen“ durch „von Gewerbeunternehmen beschäftigte technische Angestellte“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 133e Ausnahmen bei technischen Angestellten

Auf von Gewerbeunternehmen beschäftigte technische Angestellte finden die Bestimmungen des § 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119a.“

236 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat in Abs. 1 „§ 133a“ durch „§ 133c“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.06.1994.—Artikel 58 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 „der in § 133c bezeichneten“ durch „technischen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 133f Wettbewerbsverbot

(1) Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem technischen Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.

(2) Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.“

237 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „IV. Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden“.

238 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat „§§ 133a bis 133f“ durch „§§ 133c, 133e und 133f“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

239 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „A. Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden“.

§ 133h²⁴⁰

§ 134²⁴¹

§§ 134a bis 134c²⁴²

§ 134d²⁴³

§ 134e und 134f²⁴⁴

§ 134g²⁴⁵

01.06.1994.—Artikel 58 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat „(§§ 133c, 133e und 133f)“ durch „(§§ 133e und 133f)“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 133g Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der §§ 133h, 134, 134i und 139aa finden Anwendung auf Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeitnehmer mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (§§ 133e und 133f).“

240 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 133h Grundsatz

Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden, finden die nachfolgenden Bestimmungen des § 134 Anwendung. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden.“

241 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 18 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Betrieben finden die Bestimmungen des § 124b keine Anwendung.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 134 Verbot der Lohnverwirkung, schriftliche Lohnbelege

(1) Den Unternehmern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer die Verwirkung des rückständigen Lohns über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns hinaus auszubedingen.

(2) Den Arbeitnehmern ist bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohntüte, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohns und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.“

242 ERLÄUTERUNG

Die Vorschriften wurden durch Gesetz vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) aufgehoben.

243 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) aufgehoben.

244 ERLÄUTERUNG

Die Vorschriften wurden durch Gesetz vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) aufgehoben.

245 ERLÄUTERUNG

§ 134h²⁴⁶

*(weggefallen)*²⁴⁷

§ 134i²⁴⁸

§ 135²⁴⁹

§ 136²⁵⁰

§§ 137 bis 139a²⁵¹

§ 139aa²⁵²

-
- Die Vorschrift war gegenstandslos geworden.
- 246** ERLÄUTERUNG
Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 4. Februar 1920 (RGL. S. 137) aufgehoben.
- 247** AUFHEBUNG
01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „B. Bestimmungen für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden“.
- 248** ÄNDERUNGEN
16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.
AUFHEBUNG
01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:
„§ 134i Sondervorschriften für größere Betriebe
Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, findet, unbeschadet des § 133h, die nachfolgende Bestimmung der §§ 135 bis § 139aa Anwendung. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden.“
- 249** ERLÄUTERUNG
Die Vorschrift wurde durch Verordnung vom 26. Juli 1934 (RGL. I S. 803) aufgehoben.
- 250** ERLÄUTERUNG
Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 30. April 1938 (RGL. I S. 437) aufgehoben.
- 251** ERLÄUTERUNG
Die Vorschriften wurden durch Verordnung vom 26. Juli 1934 (RGL. I S. 803) aufgehoben.
- 252** ÄNDERUNGEN
01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat „§§ 121 bis 125“ durch „§§ 121, 124b und 125“ ersetzt.
§ 104 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat „oder, wenn sie als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128“ nach „und 125“ gestrichen.
01.07.1977.—Artikel 18 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat in der Überschrift und in der Vorschrift jeweils „§§ 121, 124b und 125“ durch „§§ 121 und 125“ ersetzt.
16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.
AUFHEBUNG
01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:
„§ 139aa Anwendung der §§ 121 und 125
Auf die Arbeitnehmer in den unter Abschnitt IV fallenden Betrieben finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 121 und 125 Anwendung.“

III. Aufsicht²⁵³**§ 139b Gewerbeaufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung und Prüfung der Anlagen zu. Die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen dürfen sie nur zur Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten und zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren. Soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zur Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz.

(2) Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

(3) Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen der auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen auszuführenden amtlichen Besichtigungen und Prüfungen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten.

(5) Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer zu machen, welchen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder von der Landesregierung unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

(6) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, die Unterkünfte, auf die sich die Pflichten der Arbeitgeber nach der Arbeitsstättenverordnung beziehen, zu betreten und zu besichtigen. Gegen den Willen der Unterkunftsinhaber ist dies jedoch nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zulässig. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Ergeben sich im Einzelfall für die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,

253 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „V. Aufsicht“.

6. Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz,
 7. Verstöße gegen die Steuergesetze,
 unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 7 zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie die Behörden nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 arbeiten die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. den Agenturen für Arbeit,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
3. den Trägern der Unfallversicherung,
4. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
5. den in § 71 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,
6. den Finanzbehörden,
7. den Behörden der Zollverwaltung,
8. den Rentenversicherungsträgern,
9. den Trägern der Sozialhilfe.²⁵⁴

254 ÄNDERUNGEN

01.10.1973.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „bis 105h, 120a bis 120f, 133g“ durch „bis 105h, 120a, 120b, 120d, 120e, 133g“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

22.03.1980.—Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 321) hat Abs. 5a eingefügt.

01.01.1982.—Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) hat Abs. 7 und 8 eingefügt.

01.01.1989.—Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat in Abs. 7 Nr. 5 „Arbeitsförderungsgesetzes“ durch „Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen zu verpflichten.“

Artikel 18 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Landeszentralbehörde“ durch „Landesregierung“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 12 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) hat in Abs. 7 und 8 Nr. 5 jeweils „§ 20“ durch „§ 63“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 105a, 105b Abs. 1, der §§ 105c bis 105h, 120a, 120b, 120d, 120e, 133g“ durch „§§ 120a, 120b, 120d, 120e, 133g“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „§§ 105a bis 105h, 120a, 120b, 120d, 120e, 133g“ durch „§§ 120a, 120b, 120d, 120e, 133g“ ersetzt.

16.07.1994.—Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 5a Satz 2 „Er“ durch „Es“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Bundesrat“ durch „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 5a Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat Abs. 5a aufgehoben. Abs. 5a lautete:

„(5a) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Stellen der Bundesverwaltung, denen der Arbeitgeber bereits auf Grund einer Rechtsvorschrift

1. die Zahl der Arbeitnehmer, die er beschäftigt, und derer, an die er Heimarbeit vergibt, aufgliedernd nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit,
2. den Namen oder die Bezeichnung und die Anschrift des Betriebs, in dem er sie beschäftigt,
3. den Wirtschaftszweig, dem der Betrieb zugehört,
4. sonstige Angaben, die den Arbeitsschutz berühren,

mitgeteilt hat, diese Angaben an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden auf deren Verlangen gegen Erstattung der Kosten weiterzuleiten haben. Es kann auch das Nähere über Inhalt und Form der weiterzuleitenden Angaben sowie die Frist für die Weiterleitung bestimmen. Sind Angaben nach einer auf Grund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung weiterzuleiten, so sind die Arbeitgeber insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 5 befreit. Die weitergeleiteten Angaben dürfen nur zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden liegenden Aufgaben verwendet werden.“

Artikel 4 Nr. 3 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „§§ 120a, 120b, 120d, 120e, 133g“ durch „§§ 120b, 120d, 120e, 133g“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „und § 139g Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1“ nach „§ 120c“ und „und des § 139h Abs. 3“ nach „Abs. 3“ gestrichen.

01.01.1998.—Artikel 49 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Nr. 1 in Abs. 7 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,“.

Artikel 49 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 8 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. der Bundesanstalt für Arbeit,“.

Artikel 17 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Nr. 2 in Abs. 7 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,“.

Artikel 17 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 7 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

- „5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,“

Artikel 17 Nr. 2 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „ , die Träger der Sozialhilfe“ nach „zuständigen Behörden“ eingefügt.

Artikel 17 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 8 Nr. 7 bis 9 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat Nr. 7 in Abs. 8 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

- „7. den Hauptzollämtern,“.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 23 lit. b des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 120b, 120d, 120e, 133g bis 134, 134i und 139aa“ durch „auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Reichstag“ durch „Deutschen Bundestag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „§§ 120b, 120d, 120e, 133g bis 134, 134i und 139aa“ durch „auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „§ 120c“ durch „§ 40a der Arbeitsstättenverordnung“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 3 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 5 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 67 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 7 Nr. 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 67 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Nr. 1 „Arbeitsämtern“ durch „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 11 Abs. 18 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 7 Nr. 1 „erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch „erforderlichen Aufenthaltsti-

*(weggefallen)*²⁵⁵

§§ 139c bis 139f²⁵⁶

§ 139g²⁵⁷

§ 139h²⁵⁸

tel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 11 Abs. 18 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 6 „Ausländergesetz“ durch „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

Artikel 11 Abs. 18 Nr. 1 lit. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „§ 63 des Ausländergesetzes“ durch „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 11 Abs. 18 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Nr. 5 „§ 63 des Ausländergesetzes“ durch „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 5 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 9b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) hat in Abs. 6 Satz 1 „§ 40a der Arbeitsstättenverordnung und nach den auf Grund des § 120e Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen“ durch „der Arbeitsstättenverordnung“ ersetzt.

255 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 34 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „VI. Gehilfen und Lehrlinge in Betrieben des Handelsgewerbes“.

256 ERLÄUTERUNG

Die Vorschriften wurden durch Verordnung vom 26. Juli 1934 (RGBl. I S. 803) aufgehoben.

257 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 35 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1973.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 139g Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbehörden

(1) Die Gewerbeaufsichtsbehörden sind befugt, durch Verfügung für einzelne Betriebe diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der dem Arbeitgeber durch § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auferlegten Pflichten erforderlich erscheinen. Diese Befugnis besteht auch gegenüber Versicherungsunternehmen einschließlich derjenigen Versicherungsunternehmen, die kein Gewerbe betreiben. Soweit Arbeitgeber, die den Sätzen 1 und 2 unterliegen, den von ihnen beschäftigten Handelsgehilfen selbst oder auf Grund eines Rechtsverhältnisses mit einem Dritten durch diesen Gemeinschaftsunterkünfte zum Gebrauch überlassen, gilt für sie § 120c Abs. 1 bis 3; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Die Bestimmungen in § 120d Abs. 2 und 3 und in § 139b finden entsprechende Anwendung. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“

258 ÄNDERUNGEN

01.10.1973.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Bestimmung in § 120g findet Anwendung.“

§ 139j²⁵⁹

§ 139k²⁶⁰

§ 139l²⁶¹

§ 139m²⁶²

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. d des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Bundesrats“ durch „Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a und c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und „dem Bundesminister“ durch „dem Bundesministerium“ ersetzt.

AUFHEBUNG

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 139h Vorschriften über Räume, Maschinen und Gerätschaften

(1) Durch Beschluß des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung sowie die Maschinen und Gerätschaften zum Zweck der Durchführung der in § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Grundsätze zu genügen haben.

(2) Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der in § 120e Abs. 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus § 139g Abs. 1 Satz 3 ergebenden Pflichten zu treffen hat.“

259 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bereits gegenstandslos.

QUELLE

01.01.1975.—Artikel I Nr. 45 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 139i Verfügungen zur Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 139h

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 139h auferlegten Pflichten anordnen.“

260 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) aufgehoben.

261 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.“

262 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—§ 104 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat „Bestimmungen der §§ 139c bis 139i“ durch „§§ 139g und 139h“ ersetzt.

**Titel VIII
Gewerbliche Hilfskassen**

§ 140²⁶³

§ 141

**Titel IX
Statutarische Bestimmungen**

§ 142²⁶⁴

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 139m Konsum- und andere Vereine

Die §§ 139g und 139h finden auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderer Vereine entsprechende Anwendung.“

263 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 46 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 „höheren Verwaltungsbehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 140 Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen

(1) (weggefallen)

(2) Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der zuständigen Behörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

264 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Satz 2 „höheren Verwaltungsbehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel I Nr. 47 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 2 Satz 1 „Zentralbehörde“ durch „Landesregierung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 142 Erlaß und Außerkraftsetzung

(1) Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbands können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbands vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

(2) Die Landesregierung ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbands in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen. Welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen bestimmt.“

Titel X
Straf- und Bußgeldvorschriften²⁶⁵

§ 143²⁶⁶

§ 144 Verletzung von Vorschriften über erlaubnisbedürftige stehende Gewerbe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis

a) (weggefallen)

b) nach § 30 Abs. 1 eine dort bezeichnete Anstalt betreibt,

c) nach § 33a Abs. 1 Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellt,

265 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Strafbestimmungen“.

266 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift neu gefasst. Abs. 3 war bloße Änderungsvorschrift; Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.

(2) Ausnahmen von diesem Grundsatz, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrechterhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.“

AUFHEBUNG

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 143 Verletzung von Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anlage ohne die Erlaubnis, die nach einer auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist, errichtet, betreibt oder ändert, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder

3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 24a zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder die vorzulegenden Unterlagen nicht beifügt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 24b Satz 1 eine Anlage nicht zugänglich macht, eine vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfung nicht gestattet, benötigte Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt, erforderliche Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder erforderliche Unterlagen nicht vorlegt,

3. entgegen § 24d Satz 2 in Verbindung mit § 139b Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 eine Besichtigung oder Prüfung nicht gestattet oder

4. entgegen § 24d Satz 2 in Verbindung mit § 139b Abs. 5 eine vorgeschriebene statistische Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.“

- d) nach § 33c Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, nach § 33d Abs. 1 Satz 1 ein anderes Spiel veranstaltet oder nach § 33i Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt,
 - e) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreibt,
 - f) nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Leben oder Eigentum fremder Personen bewacht,
 - g) nach § 34b Abs. 1 fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigert,
 - h) nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 den Abschluß von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist,
 - i) nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein Bauvorhaben vorbereitet oder durchführt,
 - j) nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Wohnimmobilien verwaltet,
 - k) nach § 34d Absatz 1 Satz 1 den Abschluss eines dort genannten Vertrages vermittelt,
 - l) nach § 34d Absatz 2 Satz 1 über eine Versicherung oder Rückversicherung berät,
 - m) nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung oder Anlagevermittlung erbringt,
 - n) nach § 34h Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung erbringt oder
 - o) nach § 34i Absatz 1 Satz 1 den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder Dritte zu solchen Verträgen berät,
2. ohne Zulassung nach § 31 Absatz 1 Leben oder Eigentum fremder Personen auf einem Seeschiff bewacht,
 3. einer vollziehbaren Auflage nach § 31 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt oder
 4. ohne eine nach § 47 erforderliche Erlaubnis das Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben läßt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis c oder Buchstabe d oder Nummer 4 oder Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 1a. einer Rechtsverordnung nach § 33f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 1b. einer Rechtsverordnung nach § 33g Nr. 2, § 34 Abs. 2, § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3 oder § 38 Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 2. entgegen § 34 Abs. 4 bewegliche Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechts ankauft,
 3. einer vollziehbaren Auflage nach § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33c Abs. 1 Satz 3, § 33d Abs. 1 Satz 2, § 33e Abs. 3, § 33i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 34b Abs. 3, § 34d Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 3, oder § 36 Abs. 1 Satz 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 oder § 34a Abs. 4 zuwiderhandelt,
 4. ein Spielgerät ohne die nach § 33c Abs. 3 Satz 1 erforderliche Bestätigung der zuständigen Behörde aufstellt,
 - 4a. entgegen § 33c Absatz 3 Satz 4 eine Person beschäftigt,
 5. einer vollziehbaren Auflage nach § 34c Abs. 1 Satz 2 oder, § 34f Absatz 1 Satz 2, § 34h Absatz 1 Satz 2 oder § 34i Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
 - 5a. entgegen § 34c Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34c Absatz 3 Nummer 3 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet,
 6. einer Rechtsverordnung nach § 34c Abs. 3 oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2 oder § 34j oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

7. entgegen § 34d Absatz 1 Satz 7 eine Sondervergütung gewährt oder verspricht,
- 7a. entgegen § 34d Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34e Absatz 1 Nummer 3, eine Zuwendung annimmt,
- 7b. entgegen § 34d Absatz 2 Satz 6 die Auskehrung einer Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veranlasst,
- 7c. entgegen § 34d Absatz 3, § 34h Absatz 2 Satz 1 oder § 34i Absatz 5 Satz 2 ein Gewerbe oder eine Tätigkeit ausübt,
- 7d. entgegen § 34d Absatz 9 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet,
8. entgegen § 34d Absatz 10 Satz 1 oder § 34f Absatz 5 oder 6 Satz 1 eine Eintragung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt,
9. entgegen § 34d Absatz 10 Satz 2, § 34f Absatz 5 oder Absatz 6 Satz 2 oder § 34i Absatz 8 Nummer 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
10. entgegen § 34h Absatz 3 Satz 2 oder § 34i Absatz 5 eine Zuwendung annimmt oder
11. entgegen § 34h Absatz 3 Satz 3 eine Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auskehrt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Versteigerung einer Vorschrift des § 34b Abs. 6 oder 7 zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe m und n und Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis l und o, Nummer 3 und 4 und des Absatzes 2 Nummer 1, 1a und 5 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1b und 2 bis 4a mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 und des Absatzes 2 Nummer 1 das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.²⁶⁷

267 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift neu gefasst. Abs. 2 war bloße Aufhebungsvorschrift; Abs. 1 lautete:

„(1) Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebs (§ 143), Zuwiderhandlungen des Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurteilen.“

01.02.1980.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) nach § 33d Abs. 1 ein Spielgerät aufstellt oder ein anderes Spiel veranstaltet oder nach § 33i Abs. 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt,“.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Nr. 1 oder 2“ durch „Nr. 1, 2 oder 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „§ 33d Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 33c Abs. 1 Satz 3, § 33d Abs. 1 Satz 2, § 33e Satz 3“ ersetzt und „oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3“ nach „§ 34c Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

01.01.1982.—§ 174 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. ohne eine nach Landesrecht erforderliche Genehmigung (§ 34 Abs. 5)

a) den Handel mit Giften oder

b) das Gewerbe der Markscheider

betreibt, wenn die Tat nicht in landesrechtlichen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, oder“.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe a lautete:

„a) nach § 12 Abs. 1 ein Gewerbe im Inland betreibt,“.

Artikel 2 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h das Komma an Ende durch „oder“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 3 in Nr. 2 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. ohne eine nach Landesrecht erforderliche Genehmigung (§ 34 Abs. 5) den Handel mit Giften betreibt, wenn die Tat nicht in landesrechtlichen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder“.

Artikel 2 Nr. 31 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „Satz 2“ nach „§ 33a Abs. 1“ durch „Satz 3“ ersetzt.

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat in Abs. 2 Nr. 3 „§ 12 Abs. 1 Satz 4,“ nach „Auflage nach“ gestrichen und „Satz 3 oder § 34c Abs. 1 Satz 3“ durch „Satz 2 oder § 34c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) nach § 33a Abs. 1 Singspiele, Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen öffentlich veranstaltet oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen läßt,“.

29.12.1993.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2254) hat in Abs. 2 Nr. 3 „§ 33e Satz 3“ durch „§ 33e Abs. 3“ ersetzt.

01.12.1994.—Artikel 15 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder 3“ nach „§ 34a Abs. 2“ eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Buchstabe g in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe g lautete:

„g) nach § 34b Abs. 1 Satz 1 fremde bewegliche Sachen oder fremde Rechte oder nach § 34b Abs. 2 Satz 1 fremde Grundstücke oder fremde grundstücksgleiche Rechte versteigert oder“.

Artikel 1 Nr. 22 Abs. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „Abs. 3 Satz 2 oder § 34c Abs. 1 Satz 2“ durch „Abs. 3, § 34c Abs. 1 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Abs. 3“ nach „§ 38“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) hat in Abs. 4 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“, „fünftausend Deutsche Mark“ durch „zweitausendfünfhundert Euro“ und „zweitausend Deutsche Mark“ durch „eintausend Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder 3“ nach „§ 34a Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „oder § 34a Abs. 4“ nach „Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c und d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h „Buchstabe a“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b hat Abs. 3 geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 30b orthopädische Maßschuhe anfertigt oder

2. bei einer Versteigerung einer Vorschrift des § 34b Abs. 6 oder 7 zuwiderhandelt.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 1 Buchstabe i mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) hat Nr. 5 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. entgegen § 34a Abs. 6 Satz 1 oder 2 eine Schusswaffe führt oder überlässt.“

01.07.2005.—Artikel 9 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) hat in Abs. 2 Nr. 1 „ , § 34c Abs. 3“ nach „Abs. 8“ gestrichen.

Artikel 9 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „ , § 34c Abs. 1 Satz 2“ nach „§ 34b Abs. 3“ gestrichen.

Artikel 9 Nr. 3 lit. a litt. cc und dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „oder“ durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 und 6 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2“ durch „Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis h, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h und i jeweils „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt sowie Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j und k eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „ , § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3, § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ nach „Abs. 8“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „ , § 34d Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, § 34e Abs. 1 Satz 2“ nach „§ 34b Abs. 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. cc bis ee desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 7 und 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Buchstabe a bis h, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „Buchstabe a bis h, j bis k, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 bis 8“ ersetzt.

01.11.2007.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h „Nr. 2“ durch „Nr. 4“, „nachweist oder“ durch „nachweist,“ und das Komma am Ende durch „ , nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Anlageberatung betreibt oder“ ersetzt sowie „Buchstabe a“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i „Nr. 1 Buchstabe b“ durch „Nr. 2“ ersetzt und „oder die Gelegenheit hierzu nachweist“ am Ende gestrichen.

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h „oder Nummer 1a“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h „Nr. 1 oder Nummer 1a“ durch „Nummer 1 oder Nummer 2“ und „ , nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 als Bauherr oder Baubetreuer Bauvorhaben in der dort bezeichneten Weise vorbereitet oder durchführt, nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Anlageberatung betreibt oder“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe i in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe i lautete:

„i) nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt,“.

Artikel 5 Nr. 16 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe l eingefügt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „oder § 34f Absatz 1 Satz 2“ nach „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 „oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. entgegen § 34d Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34e Abs. 2, sich nicht oder nicht rechtzeitig eintragen lässt oder“.

Artikel 5 Nr. 16 lit. b litt. dd und ee desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Buchstabe i“ durch „Buchstabe l“, „bis h, j bis k“ durch „bis k“ und „bis 8“ durch „bis 9“ ersetzt.

02.01.2013.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat Nr. 1 in Abs. 2 in Nr. 1a unnummeriert und Abs. 2 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 1a „§ 33f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4,“ nach „des“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 5“ durch „Nummer 1 und 5“ und „Nr. 1 bis 4“ durch „Nummer 1a und 2 bis 4“ ersetzt.

13.03.2013.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe l „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, Nr. 2 in Abs. 1 in Nr. 4 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 1a in Abs. 2 in Nr. 1a und 1b unnummeriert und Abs. 1 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 1b „auf Grund des“ durch „Rechtsverordnung nach“ und „erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie“ durch „oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 durch Abs. 4 und 5 ersetzt. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe l mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis k, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nummer 1 und 5 bis 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1a und 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.“

19.07.2014.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) hat Buchstabe l in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe l lautete:

„l) nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung erbringt oder den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt,“.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe l das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe m eingefügt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „§ 34f Absatz 1 Satz 2“ durch „, § 34f Absatz 1 Satz 2 oder § 34h Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. b litt. bb bis dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 9 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 10 und 11 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder Nummer 2“ durch „und m und Nummer 2“, „bis 9“ durch „bis 11“ und „bis 4“ durch „bis 4a“ ersetzt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe l „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe m das Komma durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe n eingefügt.

Artikel 10 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „oder § 34h Absatz 1 Satz 2“ durch „, § 34h Absatz 1 Satz 2 oder § 34i Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 14 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 „oder § 34j“ nach „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 14 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 7 „oder § 34f Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1“ durch „entgegen § 34f Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 oder § 34i Absatz 8 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 14 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 9 „oder § 34i Absatz 8 Nummer 3“ nach „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 14 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 10 „oder § 34i Absatz 5“ nach „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und n“ nach „bis k“ eingefügt.

02.07.2016.—Artikel 13 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat in Abs. 2 Nr. 1b „Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3“ durch „Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 5“ ersetzt.

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat die Buchstaben j und k in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Die Buchstaben j und k lauteten:

„j) nach § 34d Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34d Abs. 10, den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt,

k) nach § 34e Abs. 1 Satz 1 über Versicherungen berät,“.

§ 144a²⁶⁸

§ 145 Verletzung von Vorschriften über das Reisegewerbe

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Erlaubnis nach § 55 Abs. 2
 - a) eine Tätigkeit nach § 34f Absatz 1 Satz 1 oder § 34h Absatz 1 Satz 1 oder
 - b) eine sonstige Tätigkeit als Reisegewerbe betreibt,
 2. einer auf Grund des § 55f erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 2a. entgegen § 57 Abs. 3 das Versteigerergewerbe als Reisegewerbe ausübt,
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 59 Satz 1, durch die

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1b „§ 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 5, Satz 2 oder 3, § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch „§ 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, § 34e Abs. 1 Satz 2“ durch „Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 3,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 7 und 8 in Abs. 2 durch Nr. 7, 7a, 7b und 8 ersetzt. Nr. 7 und 8 werden lauten:

„7. entgegen § 34d Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2, entgegen § 34f Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 oder § 34i Absatz 8 Nummer 1 oder 2 eine Eintragung nicht vornehmen lässt,

8. entgegen § 34e Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2, eine Provision entgegennimmt.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 9 „§ 34d Absatz 10 Satz 2,“ nach „entsprechend“ eingefügt und „Satz 1“ nach „Absatz 5“ gestrichen.

01.08.2018.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat die Buchstaben j bis n in Abs. 1 Nr. 1 in die Buchstaben k bis o unnummeriert und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Buchstabe l und m“ durch „Buchstabe m und n“ und „bis k und n“ durch „bis l und o“ ersetzt.

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) hat Abs. 2 Nr. 7c eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) hat Abs. 2 Nr. 5a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 7c in Abs. 2 in Nr. 7d unnummeriert und Abs. 2 Nr. 7c eingefügt.

268 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 1 „und 129“ durch „128a“ ersetzt und „;“ ; Artikel VI des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) bleibt unberührt“ am Ende eingefügt.

Artikel I Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „des § 81a Ziff. 3,“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Personen, welche den Bestimmungen der §§ 126, 126a und 128a entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden; Artikel VI des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) bleibt unberührt.

(2) In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den auf Grund des § 128 Abs. 2 und des § 130 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, verfügt werden.“

- a) eine reisegewerbliche Tätigkeit nach § 34f Absatz 1 Satz 1 oder § 34h Absatz 1 Satz 1 oder
 - b) eine sonstige reisegewerbliche Tätigkeit untersagt wird, zuwiderhandelt oder
 - 4. ohne die nach § 60a Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ein dort bezeichnetes Reisegewerbe betreibt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer auf Grund des § 60a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33f Abs. 1 oder § 33g Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 2. Waren im Reisegewerbe
 - a) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 1 vertreibt,
 - b) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 2 feilbietet oder ankauft oder
 - c) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 3 feilbietet,
 3. (weggefallen)
 4. (weggefallen)
 5. (weggefallen)
 6. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 6 Rückkauf- oder Darlehensgeschäfte abschließt oder vermittelt,
 7. einer vollziehbaren Auflage nach
 - a) § 55 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz,
 - b) § 60a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33d Abs. 1 Satz 2 oder
 - c) § 60a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 33i Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
 8. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
 9. einer Rechtsverordnung nach § 61a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Absatz 3, mit § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2, mit § 34j Absatz 1 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 55c oder § 56a Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. an Sonn- oder Feiertagen eine im § 55e Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit im Reisegewerbe ausübt,
 3. entgegen § 56a Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass in der öffentlichen Ankündigung die dort genannten Informationen enthalten sind,
 4. entgegen § 56a Absatz 4 Satz 2 eine Zuwendung ankündigt,
 5. entgegen § 56a Absatz 5 Satz 1 ein Wanderlager leitet,
 6. entgegen § 56a Absatz 6 Satz 1 eine Leistung oder Ware vertreibt oder vermittelt,
 7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 56a Absatz 7 zuwiderhandelt,
 8. entgegen § 60c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz oder § 60c Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 2, die Reisegewerbekarte oder eine dort genannte Unterlage nicht bei sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt oder eine dort genannte Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
 9. entgegen § 60c Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3, die geführten Waren nicht vorlegt,
 10. entgegen § 60c Abs. 2 Satz 1 eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder
 11. entgegen § 60c Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht mit sich führt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 2a, 3 Buchstabe b, Nr. 4 und des Absatzes 2 Nr. 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.²⁶⁹

269 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 145

(1) Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältnis von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe sowie für die Verjährung der in den §§ 145a, 146 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs maßgebend.

(2) Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.“

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 4 Abs. A des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat in Abs. 3 Nr. 9 „§ 60b“ durch „§ 60c“ und in Abs. 3 Nr. 10 „§ 60c“ durch „§ 60d“ ersetzt.

01.07.1977.—§ 50 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) hat Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d explosive Stoffe im Reisegewerbe feilbietet,“

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Nr. 3 in Abs. 1 durch Nr. 4 ersetzt, Nr. 2 in Nr. 3 unnummeriert und Nr. 1 durch Nr. 1 und 2 ersetzt. Nr. 1 und 3 lauteten:

„1. ohne die erforderliche Reisegewerbekarte nach § 55

- a) Waren feilbietet oder ankauft oder Warenbestellungen aufsucht,
- b) gewerbliche Leistungen anbietet oder Bestellungen auf gewerbliche Leistungen aufsucht oder
- c) Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten darbietet,

3. ohne die Erlaubnis nach § 60a Abs. 1 Satz 1 ein in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnetes Gewerbe ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 60a Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.“

Artikel 2 Nr. 32 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c „Buchstaben a bis c, e oder f“ nach „Nr. 3“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 32 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 7 mit männlichen Zuchttieren umherzieht oder Tiersamen vertreibt.“

Artikel 2 Nr. 32 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „oder § 60b Abs. 3 Satz 1“ nach „§ 55c“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 32 lit. c litt. bb bis ee desselben Gesetzes hat Nr. 9 bis 11 in Abs. 3 durch Nr. 10 ersetzt, Nr. 5 bis 8 in Nr. 6 bis 9 unnummeriert und Nr. 3 und 4 durch Nr. 3 bis 5 ersetzt. Nr. 3, 4 und 9 bis 11 lauteten:

„3. entgegen § 56a Abs. 1 Satz 1 bei öffentlichen Ankündigungen nicht Namen oder Wohnung angibt,

4. entgegen § 56a Abs. 1 Satz 2 Namen, Vornamen, Wohnung, Anschrift im Inland oder Geburtsort nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,

9. entgegen § 60c Abs. 1 die Reisegewerbekarte nicht bei sich führt, nicht vorzeigt, die Tätigkeit auf Verlangen nicht einstellt oder die von ihm geführten Waren nicht vorlegt,

10. entgegen § 60d Abs. 1 seine Reisegewerbekarte einem anderen zur Benutzung überläßt oder

11. ohne die Erlaubnis nach § 62 Abs. 1 sich bei einer in § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeit von einer anderen Person begleiten läßt oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 62 Abs. 4 bei der Ausübung einer in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Tätigkeit eine Begleitperson mit sich führt.“

Artikel 2 Nr. 32 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Nr. 9 das Komma durch „oder“ ersetzt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. einer auf Grund

a) des § 55d Abs. 2 oder

b) des § 60a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33f Abs. 1 oder § 33g Nr. 2

erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat Nr. 4 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 4 die Zahn- oder Tierheilkunde ausübt,“.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 5 „Namen, Vornamen oder Firma“ nach „Satz 2“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) hat in Abs. 4 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“, „fünftausend Deutsche Mark“ durch „zweitausendfünfhundert Euro“ und „zweitausend Deutsche Mark“ durch „eintausend Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. ohne die nach § 55 Abs. 2 erforderliche Reisegewerbekarte ein Reisegewerbe betreibt,“.

Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 59 ein Reisegewerbe ausübt oder“.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 7 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „oder § 60b Abs. 3 Satz 1“ nach „§ 55c“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 28 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) hat Nr. 5 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 5 das Friseurhandwerk ausübt,“.

01.07.2005.—Artikel 9 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) hat in Abs. 2 Nr. 7 „oder“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 9 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 „ , § 34b Abs. 8 oder § 34c Abs. 3“ durch „oder § 34b Abs. 8“ und den Punkt durch „oder“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 4 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2“ durch „Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 2a, 3 Buchstabe b, Nr. 4 und des Absatzes 2 Nr. 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 8“ ersetzt.

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat in Abs. 2 Nr. 8 „oder § 34b Abs. 8“ durch „ , § 34b Abs. 8, § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 6 „die Absicht zum Vertrieb der Ware“ durch „den Ort der Veranstaltung“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. a) entgegen § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 60c Abs. 1 Satz 1 die Ausnahmebewilligung,

b) entgegen § 60c Abs. 1 Satz 1 die Reisegewerbekarte oder

c) entgegen § 60c Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 die Zweitschrift der Reisegewerbekarte

nicht bei sich führt oder nicht vorzeigt oder seine Tätigkeit nicht einstellt,“.

Artikel 9 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 9 „oder“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 9 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 10 „oder beglaubigte Kopie“ nach „Zweitschrift“ eingefügt und den Punkt durch „oder“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 13 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 11 eingefügt.

§ 145a²⁷⁰

01.11.2007.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „Nr. 1 Buchstabe b“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a „Nr. 1 Buchstabe b“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

25.03.2009.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat Nr. 10 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. entgegen § 60c Abs. 2 Satz 1 keinem im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte aushändigt oder“.

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat Nr. 5 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. Namen, Vornamen, Firma oder Anschrift des Gewerbetreibenden, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen, entgegen § 56a Abs. 1 Satz 1 nicht angibt oder entgegen § 56a Abs. 1 Satz 2 Namen, Vornamen oder Firma nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,“.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 6 „oder Dienstleistung“ nach „Ware“ eingefügt und „Abs. 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 7 und 8 jeweils „Abs. 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 9 „Abs. 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a jeweils „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „§ 34f Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 9 „oder mit § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a jeweils „oder § 34h Absatz 1 Satz 1“ nach „Satz 1“ eingefügt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat Nr. 9 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 oder mit § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 2 Nr. 8 „§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch „§ 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

28.05.2022.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) hat in Abs. 3 Nr. 1 „oder § 56a Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ nach „§ 55c“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. a litt. bb bis dd desselben Gesetzes hat Nr. 6 bis 9 in Abs. 3 aufgehoben, Nr. 3 und 4 in Nr. 8 und 9 unnummeriert und Abs. 3 Nr. 3 bis 7 eingefügt. Nr. 6 bis 9 lauteten:

„6. entgegen § 56a Absatz 1 Satz 1 die Veranstaltung eines Wanderlagers nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die Art der Ware oder Dienstleistung oder den Ort der Veranstaltung in der öffentlichen Ankündigung nicht angibt,

7. entgegen § 56a Absatz 1 Satz 2 unentgeltliche Zuwendungen einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen oder Ausspielungen ankündigt,

8. entgegen § 56a Absatz 1 Satz 4 als Veranstalter ein Wanderlager von einer Person leiten läßt, die in der Anzeige nicht genannt ist,

9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 56a Absatz 2 zuwiderhandelt,“.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro,“ nach „fünzigtausend Euro,“ eingefügt, „fünftausend Euro,“ durch „fünftausend Euro und“ ersetzt und „ , in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro“ vor „geahndet“ gestrichen.

§ 145b²⁷¹

§ 146 Verletzung sonstiger Vorschriften über die Ausübung eines Gewerbes

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2,
 - b) nach § 35 Abs. 7a Satz 1, 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder
 - c) nach § 35 Abs. 9 in Verbindung mit den in den Buchstaben a und b genannten Vorschriften zuwiderhandelt,
 - 1a. einer mit der Erlaubnis nach § 35 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder
 2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 51 Satz 1 eine gewerbliche Anlage benutzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach § 6c oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 1a. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 11b Absatz 6 Satz 2 oder 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
 2. entgegen
 - a) § 13a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2,
 - b) § 14 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 Satz 2 Nummer 1, oder
 - c) § 14 Absatz 3 Satz 1
 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 3. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt,

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 „ , neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann“ am Ende gestrichen und in Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 jeweils „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 „in den Fällen der §§ 16, 24 und 25“ durch „im Falle des § 24“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

- „(1) Die im Falle des § 24 gemäß § 21 Nr. 1 zugezogenen Sachverständigen werden bestraft,
1. wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten;
 2. wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren oder geheim gehaltene Betriebs-einrichtungen oder Betriebsweisen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen, mit Freiheitsstrafe. Tun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Im Falle der Nummer 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

271 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 (ABIKR S. 6) aufgehoben.

4. entgegen § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 61a Abs. 1 oder § 71b Abs. 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 zugelassene Waren feilbietet,
6. entgegen § 69 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. einer vollziehbaren Auflage nach § 69a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2 erster Halbsatz, zuwiderhandelt,
8. einer vollziehbaren Untersagung nach § 70a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2, zuwiderhandelt, durch die die Teilnahme an einer dort genannten Veranstaltung
 - a) zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit nach § 34f Absatz 1 Satz 1 oder § 34h Absatz 1 Satz 1 oder
 - b) zum Zwecke der Ausübung einer sonstigen gewerbsmäßigen Tätigkeit untersagt wird,
9. entgegen § 70a Abs. 3 das Versteigerergewerbe auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ausübt,
10. (weggefallen)
11. einer Rechtsverordnung nach § 71b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 11a. einer Rechtsverordnung nach § 71b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Abs. 3, § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 oder Satz 2 oder § 34j oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
12. entgegen einer nach § 133 Abs. 2 Satz 1 ergangenen Rechtsverordnung die Berufsbezeichnung „Baumeister“ oder eine Berufsbezeichnung führt, die das Wort „Baumeister“ enthält und auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 1a und 11a mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 7 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.²⁷²

272 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 20 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Abs. 2 Nr. 6“ durch „Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d“ ersetzt.

Artikel I Nr. 37 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 durch Nr. 5 und 6 ersetzt.

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten“ nach „Geldstrafe“ gestrichen.

Artikel 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 146

Mit Geldstrafe werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, die den auf Grund des § 120e erlassenen Bestimmungen insoweit zuwiderhandeln, als danach die Verwendung der Arbeiter zu bestimmten Beschäftigungen untersagt oder Arbeitszeit, Nachtruhe oder Pausen geregelt sind;
3. Gewerbetreibende, die dem § 113 Abs. 3 oder dem § 114a Abs. 4 zuwiderhandeln;
4. wer dem § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d oder dem § 67 Abs. 3 zuwiderhandelt;
5. wer vorsätzlich

- a) entgegen § 33d oder § 60a ohne die erforderliche Erlaubnis ein Spielgerät aufstellt oder ein anderes Spiel veranstaltet oder
- b) einer Vorschrift einer nach § 33f Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 33g Nr. 2 oder § 60a Abs. 2 Satz 4 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist;
6. wer einer nach § 35 Abs. 1 erlassenen Untersagungsverfügung zuwiderhandelt.
- (2) War in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen einer der dort bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig verurteilt, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.“
- 01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 4 Abs. B lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:
- „1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 ein Gewerbe ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.“
- Artikel 1 Nr. 4 Abs. B lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 umnummeriert. Abs. 2 lautete:
- „(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 67 Abs. 3 auf Jahrmärkten, bei Volksfesten oder sonstigen Volksbelustigungen explosive Stoffe feilhält.“
- Artikel 1 Nr. 4 Abs. B lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 4 „ , auch in Verbindung mit Abs. 9,“ nach „Abs. 3a“ eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 4 Abs. B lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 5 „§ 66“ durch „§ 67“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 4 Abs. B lit. c litt. cc und dd desselben Gesetzes hat Nr. 8 in Abs. 2 in Nr. 10 umnummeriert und Nr. 6 und 7 durch Nr. 6 bis 9 ersetzt. Nr. 6 und 7 lauteten:
- „6. entgegen § 67 Abs. 2 auf Jahrmärkten geistige Getränke ohne Genehmigung verkauft,
7. einer Vorschrift einer auf Grund des § 69 erlassenen Marktordnung über den Platz, die Verkaufszeit oder die Gattung der Waren oder einer auf Grund der Marktordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Marktordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder“.
- Artikel 1 Nr. 4 Abs. B lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 durch Abs. 3 ersetzt. Abs. 4 lautete:
- „(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.“
- 16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat in Abs. 2 Nr. 6 „ , auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2 erster Halbsatz,“ nach „Abs. 3“ gestrichen.
- 01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Abs. 1 Nr. 1 das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt, in Abs. 1 Nr. 2 „oder“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:
- „3. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 53a Abs. 1 einen Bau ausführt oder leitet.“
- Artikel 2 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:
- „3. entgegen § 15b im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr sich nicht in der vorgeschriebenen Weise seines Namens bedient,“.
- 01.08.1986.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:
- „1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 9 ein Gewerbe ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, zuwiderhandelt oder“.
- Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 1a eingefügt.
- Artikel 5 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „Abs. 1“ nach „§ 51“ gestrichen.
- Artikel 5 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:
- „4. entgegen § 35 Abs. 3a, auch in Verbindung mit Abs. 9, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt,“.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. entgegen

a) § 35 Abs. 3a Satz 1,

b) § 35 Abs. 7a Satz 1, 3 in Verbindung mit Abs. 3a Satz 1 oder

c) § 35 Abs. 9 in Verbindung mit den in den Buchstaben a und b genannten Vorschriften eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,“.

Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 9 „ , Firma oder Anschrift“ durch „ oder Firma“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „im Falle des Absatzes 2 Nr. 7“ durch „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4, 4a und 7“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) hat in Abs. 3 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“, „fünftausend Deutsche Mark“ durch „zweitausendfünfhundert Euro“ und „zweitausend Deutsche Mark“ durch „eintausend Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 2 Nr. 4 „jeweils auch in Verbindung mit § 61a Abs. 1 oder § 71b Abs. 1,“ nach „Abs. 4,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „feilhält“ durch „feilbietet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. cc bis gg desselben Gesetzes hat Nr. 10 in Abs. 2 in Nr. 12 unnummeriert, Nr. 11 eingefügt, Nr. 9 in Nr. 10 unnummeriert und Nr. 8 durch Nr. 8 und 9 ersetzt. Nr. 8 lautete:

„8. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 70a, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2 erster Halbsatz, an einer Veranstaltung teilnimmt,“.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 10 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,“ nach „kann“ eingefügt und „Nr. 4, 4a und 7“ durch „Nr. 4 und 7“ ersetzt.

01.07.2005.—Artikel 9 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) hat in Abs. 2 Nr. 11 „ , § 34b Abs. 8 oder § 34c Abs. 3“ durch „oder § 34b Abs. 8“ und „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 9 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 11a eingefügt.

Artikel 9 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und 2 Nr. 11a“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat in Abs. 2 Nr. 11 „oder § 34b Abs. 8“ durch „ , § 34b Abs. 8, § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat in Abs. 2 Nr. 1 „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 „an“ nach „Teilnahme“ eingefügt.

01.11.2007.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a „Nr. 1 Buchstabe b“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

25.03.2009.—Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. entgegen § 15a Namen, Firma oder Anschrift nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,

3. entgegen § 15b auf Geschäftsbriefen die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig macht,“.

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a und b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat Nr. 1 in Abs. 2 in Nr. 2 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 10 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 10 lautete:

„10. entgegen § 70b, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2 erster Halbsatz, Name oder Firma nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,“.

15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. entgegen § 14 Abs. 1 bis 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

§ 146a²⁷³**§ 147 Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Besichtigung oder Prüfung nach § 139b Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, Abs. 6 Satz 1 oder 2 nicht gestattet oder
2. entgegen § 139b Abs. 5 eine vorgeschriebene statistische Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.²⁷⁴

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „§ 34f Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

13.03.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat in Abs. 2 Nr. 11a „oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 oder Satz 2“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a „oder § 34h Absatz 1 Satz 1“ nach „Satz 1“ eingefügt.

18.01.2016.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572) hat die Buchstaben a und b in Abs. 2 Nr. 2 in die Buchstaben b und c unnummeriert und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a eingefügt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 16 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 2 Nr. 11a „Abs. 3 oder“ durch „Abs. 3,“ ersetzt und „oder § 34j“ nach „Satz 2“ eingefügt.

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 2 Nr. 11 „§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch „§ 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) hat Abs. 2 Nr. 1a eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) hat in Abs. 2 Nr. 1a „§ 7 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder“ nach „entgegen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „des Absatzes 1 und 2 Nr. 11a“ durch „der Absätze 1 und 2 Nummer 1a und 11a“ ersetzt.

273 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 38 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 1 „den §§ 41a, 55a“ durch „den §§ 41a, 55e“ ersetzt.

01.12.1967.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. August 1967 (BGBl. I S. 933) hat in Abs. 1 „den §§ 41a, 55e“ durch „§ 55e“ ersetzt.

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „ , im Unvermögensfalle mit Haft,“ nach „Geldstrafe“ gestrichen.

Artikel 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Haft“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder § 55e oder den auf Grund des § 41b getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt, nachdem er bereits zweimal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die bezeichneten Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist, wird, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bestraft. § 146 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

274 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 21 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Abs. 1 Nr. 2 geändert.

Artikel I Nr. 21 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

01.06.1960.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder die Anzeige nach § 16 Abs. 4 unterläßt“ am Ende eingefügt.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst.

Artikel I Nr. 39 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 3 und 4 in Abs. 1 durch Nr. 3 bis 5 ersetzt.

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „und im Unvermögensfalle mit Haft“ nach „Geldstrafe“ gestrichen.

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 2 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. wer eine Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§ 16), ohne diese Genehmigung errichtet, betreibt, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt oder die Anzeige nach § 16 Abs. 4 unterläßt;“.

§ 68 Abs. 1 Nr. 7 desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.“

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 147

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes ohne die hierzu erforderliche Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestellung beginnt oder fortsetzt oder von den festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. (weggefallen)
- 2a. wer dem § 24b oder einer auf Grund von § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund dieser Rechtsverordnungen erlassenen schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt und dadurch vorsätzlich oder leichtfertig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, sofern die Rechtsverordnung oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweist;
3. wer einer auf Grund des § 120d oder des § 139g erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt;
4. wer außer in den Fällen des § 146 Abs. 1 Nr. 2 und des § 150a einer Vorschrift einer nach § 120e oder § 139h ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, sofern die Vorschrift vor dem 1. Oktober 1960 erlassen ist;
5. wer den Vorschriften des § 34 Abs. 4 oder des § 34b Abs. 6 und 7 zuwiderhandelt.

(2) Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei der Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

(3) (weggefallen)

(4) In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.“

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat in Abs. 2 Nr. 3 „§ 41b Abs. 1,“ nach „nach“ gestrichen.

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat Abs. 2 aufgehoben, Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert und Abs. 4 durch Abs. 3 ersetzt. Abs. 2 und 4 lauteten:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 105b Arbeitnehmer oder zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte über 18 Jahre an Sonn- oder Feiertagen beschäftigt,
2. der Vorschrift des § 105c Abs. 3 über die Freistellung von der Arbeit an Sonntagen zuwiderhandelt oder

§ 147a Verbotener Erwerb von Edelmetallen und Edelsteinen

(1) Es ist verboten, von Minderjährigen gewerbsmäßig

1. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallo), edelmetallhaltige Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen oder
2. Edelsteine, Schmucksteine, synthetische Steine oder Perlen

zu erwerben.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art von Minderjährigen gewerbsmäßig erwirbt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.²⁷⁵

§ 147b Verletzung von Vorschriften über die Insolvenzversicherung bei Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 651t Nummer 1, auch in Verbindung mit § 651u Absatz 1 Satz 1 oder § 651w Absatz 3 Satz 4, oder
2. entgegen § 651t Nummer 2, auch in Verbindung mit § 651u Absatz 1 Satz 1, § 651v Absatz 2 Satz 1 oder § 651w Absatz 3 Satz 4,

des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Rückbeförderung vereinbart oder eine Zahlung fordert oder annimmt.

-
3. einer auf Grund des § 105d Abs. 1 und 2, § 105e Abs. 2 oder § 105g erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 105e Abs. 1 oder § 105j zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 im neuen Abs. 2 aufgehoben und Nr. 2 und 3 in Nr. 1 und 2 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. entgegen § 105c Abs. 2 ein Verzeichnis nicht anlegt, eine erforderliche Eintragung nicht vornimmt oder das Verzeichnis auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt,“

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder § 139g Abs. 1“ nach „§ 120d“ und in Abs. 1 Nr. 2 „oder § 139h“ nach „§ 120e“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder entgegen § 139g Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 139b Abs. 5“ nach „Abs. 5“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) hat in Abs. 3 „10 000 Deutsche Mark“ durch „5 000 Euro“ und „2 000 Deutsche Mark“ durch „1 000 Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a, b, d und e des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat Abs. 1 und 3 aufgehoben, Abs. 2 in Abs. 1 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt. Abs. 1 und 3 lauteten:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 120d zuwiderhandelt oder
2. einer auf Grund des § 120e erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 120f oder 139i zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 „ferner“ nach „handelt“ gestrichen.

275 QUELLE

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 34 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) hat in Abs. 2 Satz 2 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.²⁷⁶

§ 147c Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Vermittlung eines Versicherungsanlageproduktes im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19)

1. entgegen § 59 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7c Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfragt oder
2. entgegen § 59 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7c Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ein Versicherungsanlageprodukt empfiehlt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.²⁷⁷

§ 148 Strafbare Verletzung gewerberechtlicher Vorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 144 Abs. 1, § 145 Abs. 1, 2 Nr. 2 oder 6 oder § 146 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 1a oder Nummer 1b, § 145 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder 2, oder § 146 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.²⁷⁸

276 QUELLE

01.11.1994.—Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658) und Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 651k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Übergabe eines Sicherungsscheins oder
2. entgegen § 651k Abs. 5 in Verbindung mit § 651k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung

eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

01.07.2018.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 147b Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 651k Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ohne Übergabe eines Sicherungsscheins oder ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

01.07.2021.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2114) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen“.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „eine Rückbeförderung vereinbart oder“ nach „Gesetzbuchs“ eingefügt.

277 QUELLE

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat die Vorschrift eingefügt.

278 ÄNDERUNGEN

24.09.1953.—§ 122 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) hat Abs. 1 Nr. 9b geändert.

§ 122 Nr. 1 desselben Gesetzes hat Nr. 9c in Abs. 1 aufgehoben.

01.12.1953.—Artikel I Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst.

Artikel I Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben.

Artikel I Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder nach § 35b gegen ihn“ gestrichen.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 40 lit. a bis h des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Nr. 4, 4a, 5, 6, 7, 7a, 7b, 7c und 7e in Abs. 1 durch Nr. 3, 3a, 4, 4a, 5, 6, 7 und 7a ersetzt.

Artikel I Nr. 40 lit. i desselben Gesetzes hat Nr. 14 in Abs. 1 neu gefasst.

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen“ nach „Mark“ gestrichen.

§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat Nr. 9, 9a, 9b und 10 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 9, 9a, 9b und 10 lauteten:

„9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;

9a. wer den §§ 126 und 126a zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;

9b. wer den auf Grund des § 128 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;

10. wer wissentlich der Bestimmung im § 127e Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt;“.

01.02.1973.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Satz 3 oder nach § 33i Abs. 1 Satz 2“ durch „Satz 3, § 33i Abs. 1 Satz 2 oder nach § 34c Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4a ein Komma nach „des § 34b Abs. 8“ gesetzt und „, des § 34c Abs. 3“ nach „Abs. 8“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 148

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 14 zuwiderhandelt;

2. wer abgesehen von den in § 147 Abs. 1 Nr. 2a genannten Fällen dem § 24b oder einer auf Grund von § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund dieser Rechtsverordnungen erlassenen schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweist;

3. wer einer ihm nach § 33d Abs. 1 Satz 2, § 33e Satz 3, § 33i Abs. 1 Satz 2 oder nach § 34c Abs. 1 Satz 3 erteilten Auflage zuwiderhandelt;

3a. wer fahrlässig

a) entgegen § 33d oder § 60a ohne die erforderliche Erlaubnis ein Spielgerät aufstellt oder ein anderes Spiel veranstaltet oder

b) einer Vorschrift einer nach § 33f Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 33g Nr. 2 oder § 60a Abs. 2 Satz 4 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist;

4. wer den nach § 35 Abs. 2 durch schriftliche Verfügung angeordneten Auflagen zuwiderhandelt;

4a. wer außer in den Fällen des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 34 Abs. 2, des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3 oder des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, sofern die Vorschrift vor dem 1. Oktober 1960 erlassen ist;

5. wer ein Reisegewerbe ohne die erforderliche Reisegewerbekarte oder nach Untersagung der gewerblichen Tätigkeit ausübt oder ein Wanderlager trotz Untersagung gemäß § 56a Abs. 3 veranstaltet;

6. wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht, um eine Reisegewerbekarte, eine Gewerbelegitimationskarte oder die in § 62 vorgesehene Erlaubnis zu erhalten;

7. wer den Vorschriften der §§ 55c, 56 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstaben a bis c, e und f, Nr. 4 bis 7, § 56a Abs. 1 und 2 oder der §§ 60a, 60b, 60c Abs. 1 zuwiderhandelt;

§ 148a Strafbare Verletzung von Prüferpflichten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis einer Prüfung nach § 16 Abs. 1 oder 2 der Makler- und Bauträgerverordnung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.²⁷⁹

§ 148b Fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen

-
- 7a. wer den Vorschriften einer auf Grund von § 55d Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweist;
 - 8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet oder es unterläßt, das gemäß § 75 vorgeschriebene Verzeichnis einzureichen;
 - 9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
 - 10. (weggefallen)
 - 11. (weggefallen)
 - 12. (weggefallen)
 - 13. wer dem § 115a oder den auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt;
 - 14. wer den Vorschriften des § 15a oder des § 15b zuwiderhandelt.

(2) Enthält in den Fällen des Absatzes 1 die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen ein Steuergesetz (§ 73 Strafgesetzbuch), so ist die nach Absatz 1 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen; bei der Bemessung der Steuerstrafe ist jedoch die nach Absatz 1 verhängte Strafe zu berücksichtigen. Soweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entgegenstehen, finden sie keine Anwendung.“

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 4 Abs. C des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat in Nr. 2 „Abs. 2,“ nach „§ 146 Abs. 1,“ gestrichen.

01.07.1977.—§ 50 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) hat in Nr. 1 „oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 7“ durch „oder 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nummern 2, 4 bis 7“ ersetzt.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Nr. 1 „bis 7“ durch „bis 6“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „Nr. 2 Buchstabe a,“ nach „Buchstabe b,“ gestrichen.
01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat in Nr. 1 und 2 jeweils „§ 143 Abs. 1,“ nach „in“ gestrichen.

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat in Nr. 2 „§ 147 Abs. 1 oder 2“ durch „oder § 147 Abs. 1“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Nr. 1 „Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Nr. 4 bis 6“ durch „Abs. 1, 2 Nr. 2, 5 oder 6“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Nr. 2 „§ 146 Abs. 1 oder § 147 Abs. 1“ durch „oder § 146 Abs. 1“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) hat in Nr. 1 „Nr. 2, 5 oder 6“ durch „Nr. 2 oder 6“ ersetzt.

13.03.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat in Nr. 2 „Abs. 2 Nr. 1,“ durch „Absatz 2 Nummer 1a oder Nummer 1b,“ ersetzt.

279 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 4 Abs. D des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 36 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Abs. 1 „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351)“ nach „Bauträgerverordnung“ gestrichen.

Wer gewerbsmäßig mit den in § 147a Abs. 1 bezeichneten Gegenständen Handel treibt oder gewerbsmäßig Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon schmilzt, probiert oder scheidet oder aus den Gemengen und Verbindung von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art Edelmetalle wiedergewinnt und beim Betrieb eines derartigen Gewerbes einen der in § 147a Abs. 1 bezeichneten Gegenstände, von dem er fahrlässig nicht erkannt hat, daß ihn ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen ein fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sich oder einem Dritten verschafft, ihn absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.²⁸⁰

§ 148c Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d oder Absatz 2 Nummer 1a, 3 oder 4 oder § 145 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 7 Buchstabe b oder c begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.²⁸¹

Titel XI

Gewerbezentralregister²⁸²

§ 149 Einrichtung eines Gewerbezentralregisters

(1) Das Bundesamt für Justiz (Registerbehörde) führt ein Gewerbezentralregister.

(2) In das Register sind einzutragen

1. die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde, durch die wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit
 - a) ein Antrag auf Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung) zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung abgelehnt oder eine erteilte Zulassung zurückgenommen oder widerrufen,
 - b) die Ausübung eines Gewerbes, die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person oder der Betrieb oder die Leitung einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagt,
 - c) ein Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes abgelehnt oder ein erteilter Befähigungsschein entzogen,
 - d) im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden entzogen oder die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verboten oder
 - e) die Führung von Kraftverkehrsgeschäften untersagt wird,

280 QUELLE
01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift eingefügt.

281 QUELLE
01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) hat die Vorschrift eingefügt.

282 QUELLE
01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

2. Verzichte auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit,
3. rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, insbesondere auch solche wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, die aufgrund von Taten ergangen sind, die
 - a) bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
 - b) bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist,
 begangen worden sind, wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt,
4. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach den §§ 15 und 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden ist, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt worden ist.

Von der Eintragung sind Entscheidungen und Verzichte ausgenommen, die nach § 28 des Straßenverkehrsgesetzes in das Fahrzeugsregister einzutragen sind.

(3) Gerichte und Behörden teilen der Registerbehörde die in Absatz 2 genannten Entscheidungen und Tatsachen mit. Stellen sie fest, dass die mitgeteilten Daten unrichtig sind, haben sie der Registerbehörde dies und, soweit und sobald sie bekannt sind, die richtigen Daten unverzüglich anzugeben. Stellt die Registerbehörde eine Unrichtigkeit fest, hat sie die richtigen Daten der mitteilenden Stelle zu übermitteln oder die mitteilende Stelle zu ersuchen, die richtigen Daten mitzuteilen. In beiden Fällen hat die Registerbehörde die unrichtige Eintragung zu berichtigen. Die mitteilende Stelle sowie Stellen, denen nachweisbar eine unrichtige Auskunft erteilt worden ist, sind hiervon zu unterrichten, sofern es sich nicht um eine offenbare Unrichtigkeit handelt. Die Unterrichtung der mitteilenden Stelle unterbleibt, wenn seit Eingang der Mitteilung nach Satz 1 mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Die Frist verlängert sich bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe um deren Dauer.

(4) Legt die betroffene Person schlüssig dar, dass eine Eintragung unrichtig ist, hat die Registerbehörde die Eintragung mit einem Sperrvermerk zu versehen, solange sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Eintragung feststellen lassen. Die Daten dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit und außer zur Auskunftserteilung in den Fällen des § 150a Absatz 2 Nummer 1 und 2 ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verarbeitet oder genutzt werden. In der Auskunft nach Satz 2 ist auf den Sperrvermerk hinzuweisen. Im Übrigen wird nur auf den Sperrvermerk hingewiesen.²⁸³

283 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 23 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 aufgehoben.

Artikel I Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „Gewerbe im Umherziehen“ durch „Reisegewerbe“ und „sein Wandergewerbeschein“ durch „seine Reisegewerbekarte“ ersetzt.

Artikel I Nr. 41 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst.

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen“ nach „Mark“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft: